

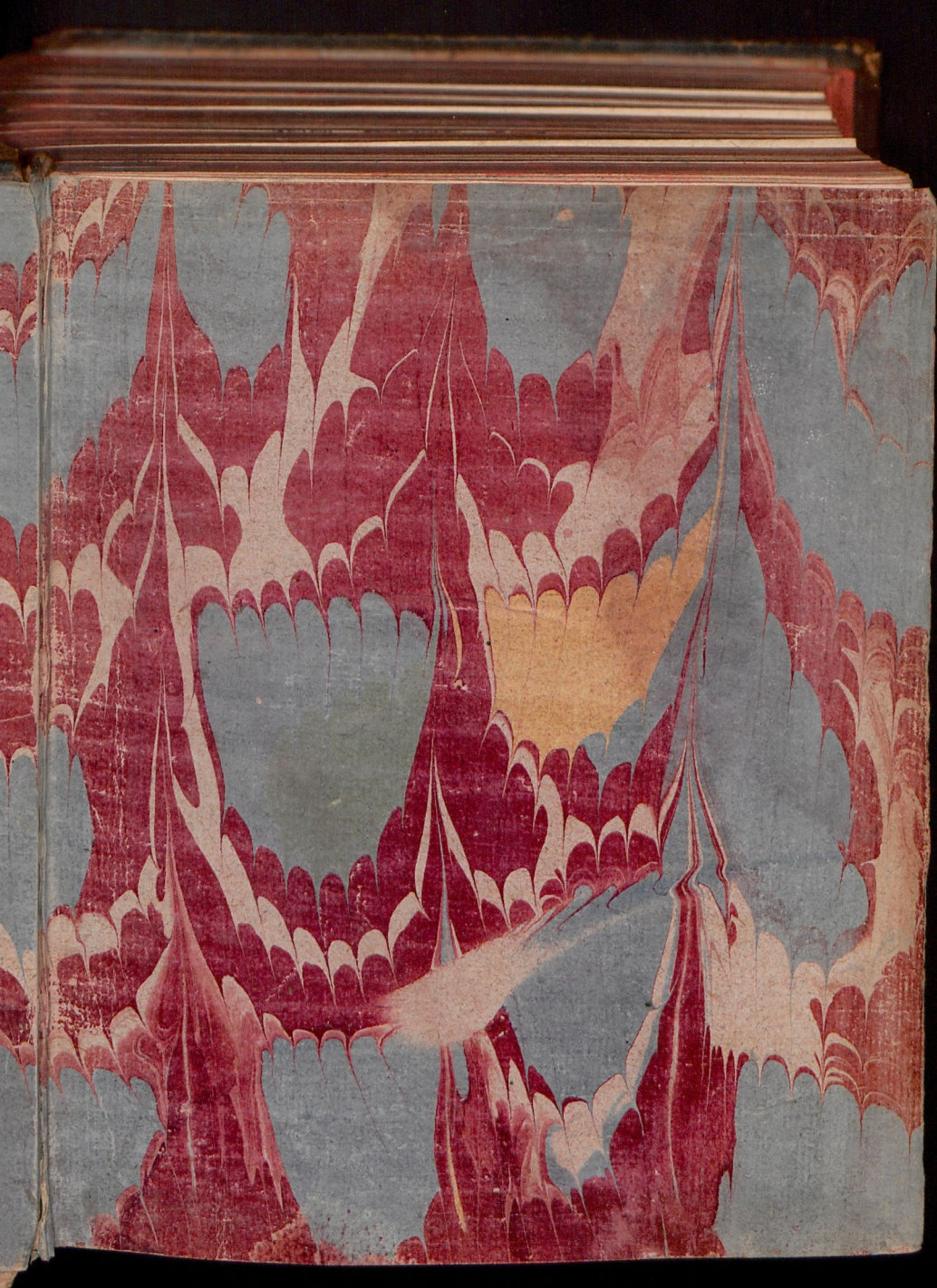




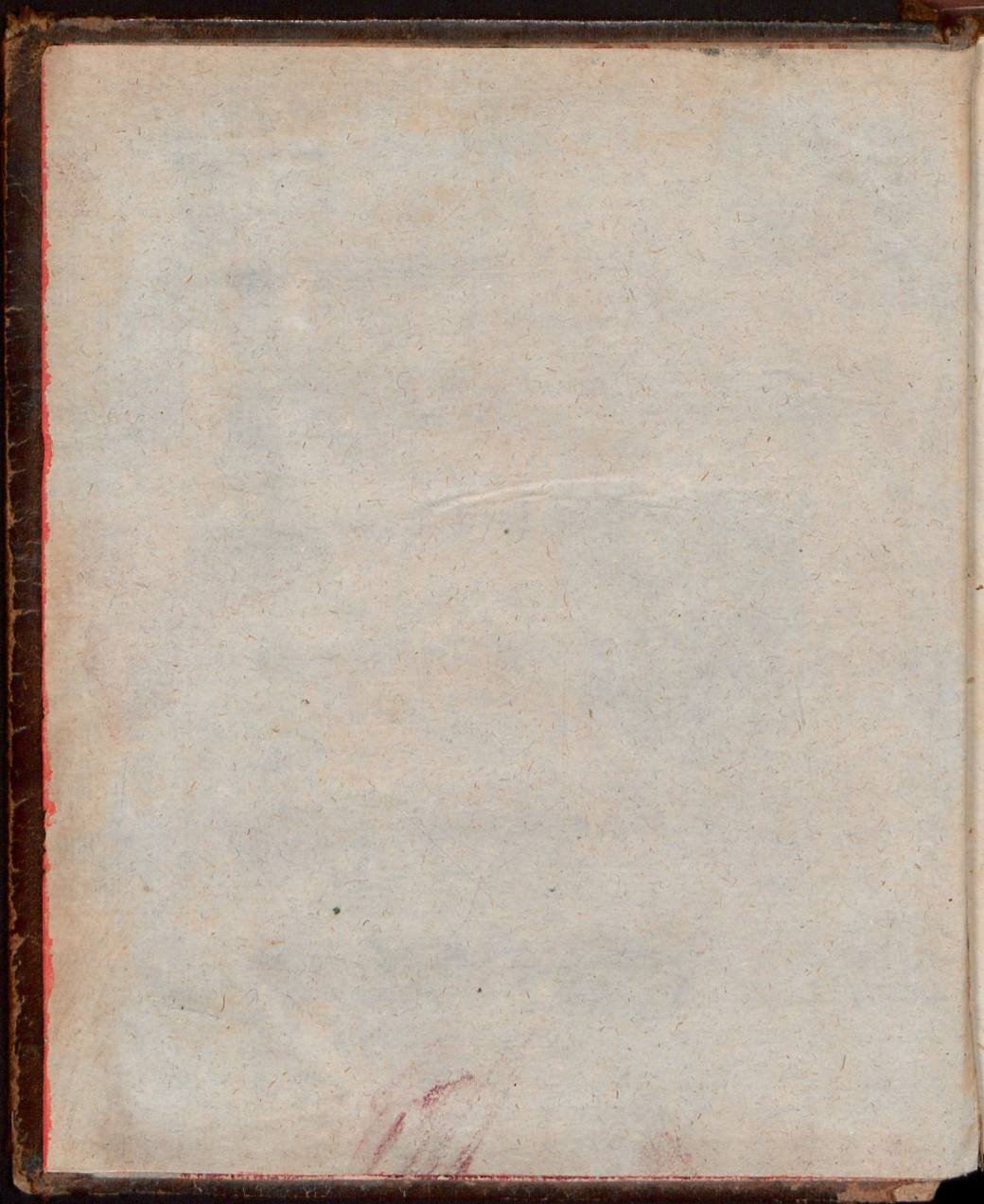
EMANUEL MAI  
BUCHHÄNDLER  
BERLIN

\*





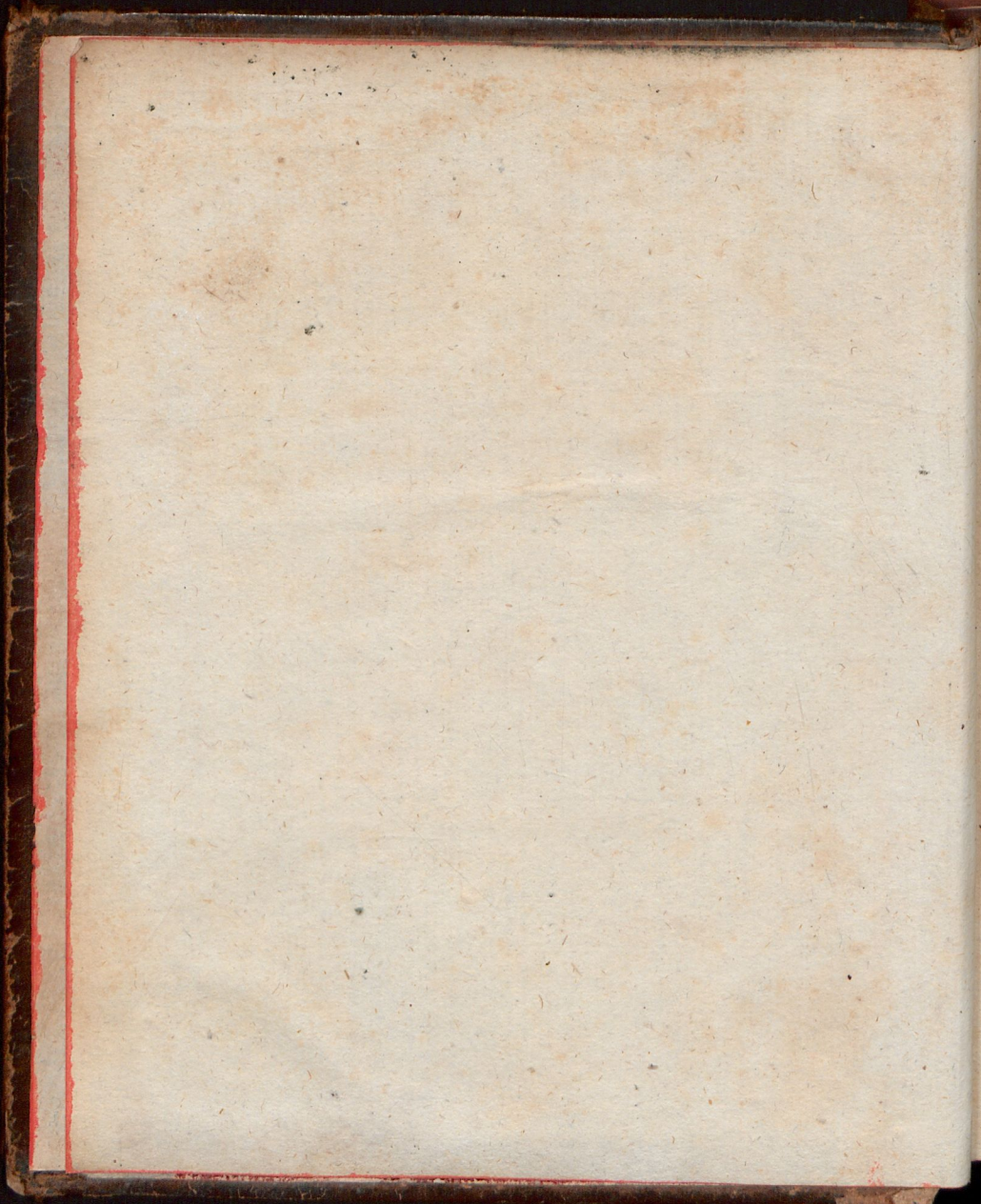












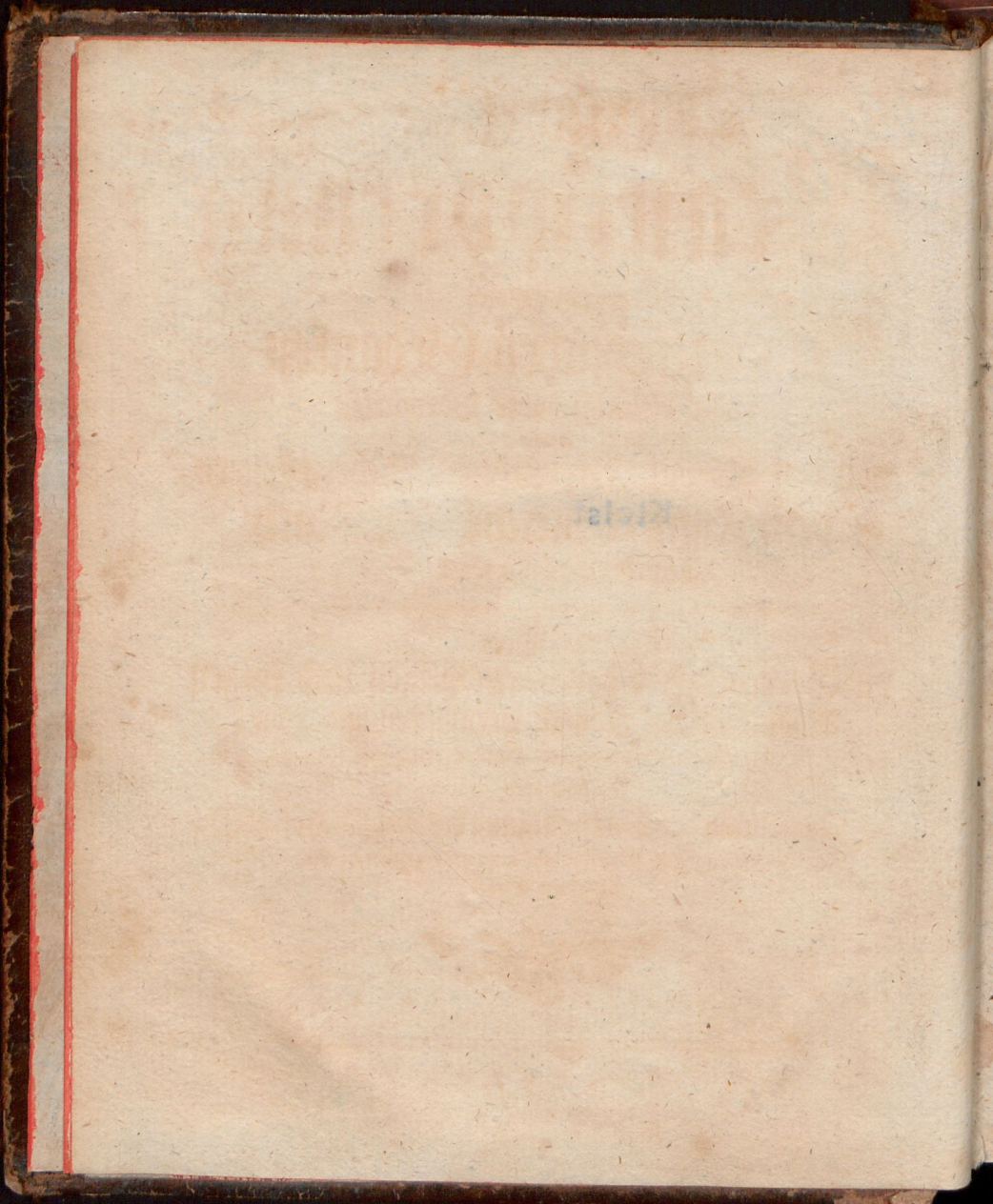


00

De

Kleist









SUB LIBERTATE QUIA  
Schreiben

eines

**Sürstlichen Raths**

aus der Wetterau

an einen

**Chur-Sächsischen Land-Stand**

im Weiffenfelsischen,

den jetzigen Reichs-Krieg

und die

**Executions-Anstalten im Reich**

betreffend.

---

Wetzlar, 1758.





*Faint, illegible text, possibly a motto or title, written in a cursive script.*

**W**ir **K**önigliche **A**cademie **d**er **M**athematik **u**nd **N**aturwissenschaften

*Faint text below the first line, possibly a subtitle or location.*

**D**ieser **S**atz **g**ibt **an** **die** **W**irksamkeit **der** **M**athematik **u**nd **N**aturwissenschaften

*Faint text below the second line.*

**in** **der** **W**issenschaft **der** **M**athematik **u**nd **N**aturwissenschaften

*Faint text below the third line.*

**von** **der** **K**öniglichen **A**cademie **d**er **M**athematik **u**nd **N**aturwissenschaften

*Faint text below the fourth line.*

\_\_\_\_\_

*Faint text at the bottom of the page, possibly a date or signature.*







**S**ie nehmen, Werthefter Freund, in ihrer letzten Zuschrift an mich eine neue, eine bey ihnen ganz fremde Gestalt an, und zwar eine solche, die sie gar nicht kleidet. Ich habe sie lange als einen rechtschaffenen Patrioten gekant; sie schienen ein Bild des aufrichtigsten Reichsbürgers abzugeben; diese Personen sind auf einmal in einen wilden Partisan der ungezähmtesten ausländischen Barbaren verwandelt, ja in einen beschäftigten Sachwaker der Landverderblichen Garants einer intendirten ewigen Knechtschaft unserer Landesherren. Sonst rechenen sie es unter die Vorzüge ihrer Ahnentafel, daß dieselbe mit den Namen und Wapen solcher heldenmüthigen Chursächsischen Ritter pranget, welche mittelst Erfechtung des passauischen Vertrags und des Religionsfriedens die vor Deutschland geschmiedete Ketten und Fesseln zerschlagen halfen; anezo stellen sie den unbilligsten Verfechter der eigentlichsten Reichsfeinde vor. Wie oft bezeigten sie sich nicht mit mir stolz darauf, daß unsere Vorfahren die Ehre gehabt, als ansehnliche Glieder vom Hofstat des sächsischen Churfürsten, Johann des Beständigen, mit auf dem ausgeburgischen Reichstage im Jahr 1530. zu erscheinen! Nun aber werden Sie ein wahrer Indifferentist; der Aberglaube, der Gewissensdruck, die Oberherrschafft, die ein jeder unter der Larve seines Kirchenamtes und unter den Flecken seines unauslöschlichen geistlichen Charakters der äußersten Verehrung würdiger, im übrigen eben so unerfahner Stümper als lasterhafter Tropf über die Handlungen und über das Herz des erhabensten Regenten, des tüchtigsten Statsmanns, und des berühmtesten Gelehrten ihm anmaszet, kommen ihnen nicht mehr so abscheulich, wenigstens nicht gefährlich vor. Sie schreiben, wie in hiesiger Gegend ein österreichischer Pater Missionarius bey der Reichs-Executionsarmee redete, und ihre stärksten Raisonnements schmecken nach dem Reichs- und Statsystem eines am Ende vorigen Sommers durch unsere Stadt passirten französischen Officiers von Nassau Volontaires, welcher in Anwerpen das Recht der Natur, zu Eöln aber das deutsche Statsrecht studirt hatte. Diese Gründlichkeit ihrer Gedanken, diese überzeugende Art des Vortrags in ihrem Briefe brachte mich bey dessen erstem Anblit auf die Muthmaßung, Sie hätten den neuerlichen Wachsthum ihrer Erkänntniß einem auf der Flucht im nördlichen Thüringen abgeworfenen Pat der über-



flüssigen Gelehrsamkeit eines gewissen vornehmen Officers von des Grafen Zurpin de Crisse Husarenregimente zu danken. Allein der Schluß ihres Manifests ziehet mich aus der Ungewißheit, und löset das Räthsel auf. Ihre erweiterten und verbesserten Einsichten sind nichts als die Folge einer jüngsthin an die sächsischen Landstände gemachten Forderung des Königs in Preussen, welche doch eine Kleinigkeit gegen die von den Franzosen in denen neutralen, ich geschweige in der einverständenen Herren Ländern beygetriebene Summen ist, ja welche bey weiten nicht dem Schaden gleichkومت, den die woldisciplinirten Hülfsvölker, und selbst unsere ruhmwerthe ste Reichstruppen sowol hier auf dem Durchmarsch, als in ihrem Vaterlande bey dessen fruchtlos unternommener Errettung angerichtet haben. Ich bescheide mich nun gerne, daß ich mit meinen auf die Reichsgrundgesetze, auf das Reichsherkommen und auf einige Erfahrung in Reichsstatsachen, die ihnen, geschätzter Freund, vielleicht nicht beywohnet, gegründeten Betrachtungen so wenig im Stande bin, die Rhein- und Weserlande von so vielen theuren Fremdlingen zu säubern, oder den Bau des Reichs, wie die goldene Bulle spricht, bey dem jezigen androhenden Einsturz kräftig genug zu stützen, als wenig sie durch ihre zur Partition gegen die jüngsten Reichschlüsse woldbewafnete Zunge und Feder den Verlust der Schlacht bey Koffbach erzezen, oder Leipzig wieder erobern werden. Allein, dieses müssen sie mir zugestehen, daß ich meine wahre Meynung auf jezgedachte Weise vorzutragen, eben dieienige Befugnis habe, in deren Einbildung sie sich die Freyheit herausnehmen, einen willkührlichen Statsflugen und Rechtsverständigen vorzustellen. Ueberdies habe ich noch eher Hofnung, Sie und ihre Glaubensgenossen in Reichsachen eines bessern zu unterrichten, als sie mich nach ihrem Bilde entweder zu einem blinden Mönchsgeschorfam im Statsrecht verleiten, oder einen Visionaire in solchen Dingen aus mir schaffen werden. Dieserhalb will ich ihre ganze Weisheit Stück vor Stück beleuchten, alle ihre Einwürfe beantworten, und sie bey denen sämlichen in Zweifel gezogenen Materien unparrhenisch, das ist, Reichsconstitutions- und Observanz- mäßig belehren. Weil aber die mit Abschaffung des hessischen Postwesens angelegte Reichsposten unterweilen in Reichsüblicher Unordnung stecken: so muß ich, um nicht bey dem Verlust einer einzigen Urschreife die Feder vergebens gebraucht zu haben, den Entschlus fassen, ihnen durch Hülfe der Presse mit mehreren gleichlautenden Originalien aufzuwarten.

Ich werde überal Punctweise nach Anleitung ihrer und anderer irrigen Vorstellungen verfahren. Was den zum Grunde des übrigen bodenlosen



losen Gebäudes liegenden ersten Punct vom Reichs- und Landfriedens-  
bruche des Königs in Preussen betrifft, so ist dieser ungebührliche, grobe,  
darbey nach seinen eigentlichen angegebenen Raisons sehr elend ausgefonne-  
ne Vorwurf zwar in vieler vom allerhöchstgedachter Seiner Maiestät Hofe  
sowol, als von Dero höchstansehnlichen regensburgischen Comitialgesand-  
schaft zum Druck beförderten, zum Theil auch zur Dictatur bey der Reichs-  
versammlung würklich genommenen Memoiren und sonstigen Statschrif-  
ten, fürnemlich in dem mit einer solchen Menge sonnenklarer und authen-  
tischer Beweisthümer bewährten Memoire raisonné und denen hiermit in  
Verknüpfung, auch im Verfolg desselben stehenden, oder zu jenes Ver-  
theidigung bekant gemachten Aufsätzen bereits hinreichend, und auf so eine  
Art abgelehnet, daß es hierunter meiner weiteren Wiederlegung nicht be-  
dürfte. Jedoch scheint es mir an diesem Orte nöthig, des Zusammenhan-  
ges halber Ihnen, mein Herr, einige, ohnedem von dem gemeinen Vor-  
trage, und der bey den Herren Statsrechtsgelehrten mehrentheils gewöhn-  
lichen Erklärung dieser Materie abweichende Erinnerungen vor Augen zu  
legen.

Sie wissen, und es ist mehr Welt, als Reichskündig, daß der preu-  
ssische Monarch kein bloßer Reichsstand ist. Er hat sich zugleich wegen meh-  
rerer Besitzungen, die gänzlich ausser dem deutschen Statsystem stehen,  
einer völligen Souverainität zu erfreuen. In dieser Betrachtung lästet  
sich von Seiner Maiestät gar keine Unterwerfung oder auch Subordina-  
tion unter die Zusammensetzung derer conföderirten Republiken in Deutsch-  
land denken; am wenigsten sind Allerhöchstdieselben in so ferne an die vom  
Kaiser und Reich abhängende Direction und Bewegung solches Stats-  
körpers, oder an deren gemeinschaftliche Oberherrschaft, und an die hier-  
aus stießende allgemeine Norm und besonderen Regeln gebunden. Der  
Souverain befindet sich also auch, in Absicht auf seine Independenz, ausser  
aller Einschränkung, so die von sothanem Corpore herrührenden Vorschrif-  
ten und Verbote, wegen der jedesmaligen Befugnis, wegen der Art und wegen  
der Mittel sein Recht zu verfolgen, zu behaupten oder zu schützen, Beleidigun-  
gen zu rächen, oder sie abzuwenden, gefährliche Anschläge, Landesbestürmun-  
gen und Veraubungen des Eigenthums abzutreiben oder selbigen zuvorkom-  
men, etwa wirken möchten. Unter diese Classe der Reichsstatzungen aber gehö-  
ren die Verordnungen des Landfriedens. Preussen und die Fürstenthümer in  
der Schweiz sind es nicht allein, worüber der König des erstern eine unum-  
schränkte Oberbotmäßigkeit ohne alle Verbindung mit dem deutschen Reiche  
ausübet. Auch Schlessien ist ihm mit eben dergleichen Vorzügen seiner Be-  
her-



herfchung unterhan, ja das Reich hat es befanntermafien nach dem dresdnifchen  
 Friedensfchluffe in folcher Eigenschaft feinem Könige, als oberften und souve-  
 rainen Herzoge, garantiret. Und gerade die Anftalten, woran des Königs in  
 Preufen Feinde feit einer langen Reihe von Jahren arbeiteten, und die nun-  
 mehro unmittelbar ins Werk gefetzt werden folten, diefe Provinz ihrem recht-  
 mäßigen und durch fo ftarke Garantien gefichert fcheinenden Oberherrn zu ent-  
 reißen, machen die Urfachen des gegenwärtigen Krieges zwischen Preufen  
 und feinem Gegentheile aus. Die abfeiten des preufifchen und fchleififchen  
 Souverains gefuchte gütliche Beendigung alles Misvergnügens, als das  
 einzige Mittel, Streitigkeiten unter unabhängigen Staten ohne den Ge-  
 brauch der Waffen zu fchlichten, wurde von wienerifchen Hofe, der die Haupt-  
 partie des unbilligften Bündniffes vorftellte, gänzlich verworfen. Nie-  
 mand, auch das Reich nicht, hat über die Perfonen der Souverainen, noch  
 über independente Länder einige Gerichtsbarkeit. Wo folte also der König  
 in Preufen fein Recht wegen Schlefien wider die wienerifchen Beeinträch-  
 tigungen fuchen? Gewis keinesweges bey demienigen Reiche, welches die  
 Souverainität diefer Provinz felbft anerkannt und verfichert hatte. Um eine  
 Mediation anzuhalten, ift eine ganz andere Sache, die mit der gerichtlichen  
 Verreibung der Gerechtfame nichts gemein hat. Die Vermittelung des  
 Garants, wann es auch das deutsche Reich wäre, hält die Kriegsrüftungen  
 und den feindlichen Einfal folcher Potenzen, welche über die natürliche Ver-  
 bindlichkeit zu Fefthaltung zwiefacher feyerlicher Friedensfchluffe weit erha-  
 ben find, mit nichten auf. Ja, was der König von der Reichsvermittelung  
 und Garantie zu hoffen habe, fo lange die Kaiferin Königin fich, wie vor zwey  
 Jahren ausdrücklich gefchehen, einer Superiorität über den Reichstag und  
 eines Befehls über die reichsfürftlichen Vota annahm, und fo lange die pa-  
 triotifchen Deutschen fich durch den Schwindel eines Enthusiasmus vor alles,  
 was von Oesterreich herkommt, antreiben lassen, das zeigen die Statshandlun-  
 gen und die Reichsgefchichte feit dem September des 1756sten Jahres. Ue-  
 berhaupt beruhet das Gefuch und die Annahme einer Vermittelung unter  
 Souverainen auf dem blofen Willkühr. Sobald auch die Mediateurs ihre  
 Ausprüche aufdringen, oder ihre Unterhaltung fchlechterdings auf eine  
 Schmälerung der bereits habenden Rechte, oder gar auf eine Entziehung  
 rechtmäßig befizender Lande richten, sobald fällt der Endzweck und das Wesen ei-  
 ner wahren Vermittelung hinweg. Der Mediateur, welcher unter völligen  
 Souverains und ganz freyen Staten, nach dem ersten Begriff der absoluten  
 Souverainität, keinen Richter abgeben kan, wird bey Annehmung folcher  
 richterlichen und oberherrlichen Stellung ein Vertheidiger und Sachwalter  
 des



des einen, mithin ein Feind des andern Theiles. Gleiche Bewandniß hat es mit einem Garant, der ebenmäßig keinen Richter über das garantirte Land, über dessen Besiz, über die dazu gehörige oder davon abhängige Gerechtsame, und über den souverainen Besizer vorstellet, der auch weder durch einen unternehmenden verkehrten Rechtspruch, noch durch die Gewalt der Waffen den independenten Beherrscher, in dessen Faveur er die Garantie geleistet, von denen hierunter begriffenen Staaten abzureißen Befugnis hat. Wird die garantirte Besizung von jemanden angefallen, oder man bereitet ihm einen Ueberfal, so kan der angegriffene oder in Gefahr stehende Oberherr um deswillen beym Garant keine Klage anstellen, noch letzterer die Sache in gerichtliche Untersuchung ziehen; sondern alles, was der Beleidigte thun mag, besteht darinnen, daß er die Garantie, also die thätige Hülfe des Garants, reclamiret. Hält sich nun letzterer berechtiget, seine feyerlichen Verträge zu brechen, und seine Zusage in Vergessenheit zu stellen, so beträgt er sich dadurch als einen offenbaren Widersacher dessen, der sich auf sein Wort verließ. So gieng es mit der Reichsgarantie über Schlesien, so gehet es mit der, kraft der gemeinen Reichsverbinding, dem gesamtten Reiche obliegenden Garantie derer hannoverschen, Fürstlich-sächsischen, braunschweigischen, hessischen und anderer Länder dererleichen Reichsstände, die ihrer Obliegenheit gegen den König in Preussen, gegen das Reich, und gegen sich selbst eingedenk seyn, wenigstens zu denen gegenseitigen Contraventionen und Feindseligkeiten des mehreren Theils das ihrige nicht beytragen wollen. Der König in Preussen hat das Reich auf die solenne Garantie von Schlesien genugsam gewiesen, und darmit ihre Hülfe reclamiret; welchen Erfolg aber solches gehabt, zeigen die Schlachtfelder bey Prag, Kosbach und Lissa, wo die Truppen des größten Theils vom garantirenden Reichscorpore durch die Preussen vom Raube hinweg geschlagen und gefangen werden mußten, zum Beweise, daß der König in Preussen nöthig hatte, sich selbst vermittelst seiner Armee wider seine Garants zu garantiren. Anstar die Hessischen und die Herzoglich-sächsischen Reichslande wider die Verwüstungen derer civilisirten Wilden aus dem ost- und westlichen Europa zu decken, gab das Reich seine Truppen darzu her, daß dieselben helfen mußten, die redlichsten unter den mächtigsten seiner Glieder von uralten ererbten Landen, Leuten, Einkünften und Gerechtsamen, die sie als Ländesherrn seit undenklicher Zeit der Reichsverfassung und ihrer Hoheit gemäß ausgeübt hatten, auf die Reichs-feindseligste Weise zu entsezen.

Man betrachte des Königs in Preussen und der Kaiserinkönigin Maitäten in welcher Qualität man immer will, allemal bleibe doch offenbar, daß, außer



aufer dem von dem allgereghesten, billigsten, gürtigsten und einsehtreichsten  
 preussischen Monarchen dem wienerischen Hofe zu unterschiedenen malen ver-  
 geblich angetragenen und auf die geforderten bloßen Versicherungen fortbau-  
 render Ruhe gesetzten gürtlichen Accommodement, allerhöchstgedachtem für-  
 trefflichsten Könige kein anderes Mittel zur Erhaltung seines souverainen Ei-  
 genthums und rechtmäßigsten Besizes von Schlesien übrig gewesen, als der  
 Gebrauch seiner Kriegsmacht. Sehen wir diesen Potentaten und die Kaiser-  
 rinkönigin beyderseits als Souverains an, wie sie es beyde wegen vieler Sta-  
 ten wirklich sind, so siehet die Sache, selbst nach aller partheyischen einmüthi-  
 gen Geständnisse, gänzlich außer Zweifel. Nun aber ist unbegreiflich, warum  
 man zwey Souverains eher nach der geringern Würde deutscher Reichsstän-  
 de als nach dem höhern Range ihrer auswärtigen Kronen ansehen sol; es ist  
 seltsam, bey einer Verbindung des Vorzugs einer unumschränkten Hoheit  
 und Gewalt in gewissen Staaten mit einer anderweitigen eingeschränckern  
 Beherrschung über sonstige Besizungen, die letztere Eigenschaft vorzuziehen;  
 am natürlichsten klingt es vollends, und es führet den unlängbarsten Wider-  
 spruch mit sich, wann man solche leztbemerkte Betrachtung in dieienigen Sa-  
 chen mischet, so die Länder von der erstern Beschaffenheit angehen, wie es sich  
 hier mit Schlesien verhält. Will man allensals die Kaiserinkönigin aus  
 Stande, oder in der Natur der Ausübung ihrer oberherrschaflichen Gerech-  
 same heruntersetzen, und sie nicht in dem Glanz einer souverainen Königin  
 verehren, sondern lediglich ihre Chur- und Reichsfürstliche Dignitäten nebst  
 ihrem reichsständischen Länderbesize vor Augen haben; lässet man sich einfal-  
 len oder bereden, allerhöchstermelde Prinzessin habe nur in dieser Eigen-  
 schaft einen Anschlag wider den König in Preussen, insbesondere auf Schle-  
 sien gemacht; so bleibt dennoch der König ein souverainer Herr, Schlesien ist  
 eine ganz unabhängige Provinz, derenthalben der König weder bey denen  
 Reichsgerichten, noch auf dem Reichstage klagen kan. Frankreich stellet ge-  
 wis, nach den allerdeutlichsten und häufigsten Zeugnissen der Geschichte, bey  
 seinen wunderbar ausgedonnenen Ansprüchen an einen oder den andern blo-  
 sen und keine ganz souveraine Lande besizenden Reichsstand, niemalen wider  
 seinen Gegner vor denen hochpreisllichen Reichstribunalien einen Proceß mit  
 Nitte um einige Dieß Papier voll Mandaten, Inhibitionen, Citationen und  
 Rescripte an; diese Krone bringt ihre Gravamina der Reichsverfammlung nie-  
 malen in Form einer Klage mit Nachsuchung um Remedur von dort aus  
 vor. Denn, wo der allerchristlichste König ja etwas von dergleichen Dingen  
 an das Reich gelangen lassen, so ist es allemal nur zur Notification gesche-  
 hen, damit das Reich wissen möge, was abseiten Frankreichs vorgegangen,

und



und daß es darüber keine Umbrage schöpfen solle. Die Reichsgesetze, eigentlich in dieser Gestalt betrachtet, das ist in so ferne sich nicht darunter Verträge mit auswärtigen Mächten befinden, als deren Festhaltung aus der Natur der Friedensallianz- und anderer Tractaten denen Paciscenten obliegt, insonderheit die Reichsgerichtsordnungen und processualischen Fürschriften gehen allein die Reichsstände, als Glieder des in diesen Verfassungen stehenden Statssystemes und als Paciscenten, die solche Conventionalnorm durch ihren Consens etabliren helfen, oder sich selbige wegen einmal eingeführter Entscheidung der mehreren Stimmen gefallen lassen, keinesweges aber fremde unter dem Reichsneru nicht begriffene Souverains, noch independente Lande, folglich auch keinen Reichsstand in Ansehung seiner souverainen Person und auswärtigen Staten an. Durch die gesellschaftliche Pracht einer Krone und eines Churhuts auf einem und eben demselben Haupte, durch die Vereinbarung der Reichsständschafft mit der Souverainität in einerley Person, wird der Werth der Krone nicht geringer, oder die Independenz unwirksamer. Wo es nicht auf deutsche Reichs- und Statsgeschäfte oder auf der Reichsständischen Lande Regierung und Gerechtfame ankömft, da behauptet die Würde des gekrönten Monarchen, die uneingeschränkte Freyheit des Souverains allezeit den Vorzug. Weder die Annehmung noch die Beybehaltung der Reichsständschafft kan denen persönlichen Vorrechten eines gekrönten Hauptes nachtheilig fallen. Fügt nun ein Reichsstand einem dergleichen Prinzen, auch sonder Absicht auf dessen souveraine Besizungen, solche Beleidigungen zu, die alleine desselben Person, Würde, Macht oder Lande überhaupt zum Gegenstande haben, oder er machet solche Anstalten, die auf diesen Endzwecken, deren Ausbruch also der Souverain, ohne seinen und seiner Staten Ruin, nicht abwarten darf: so prävaliret die persönliche und auf gewisse Provinzen sich erstreckende Souverainität mit der sichersten Ergreifung der Waffen, da man Gott und der gerechten Sache den Ausschlag schlechterdings überlässt, ohne allen Widerspruch vor denen gegen den beleidigenden Reichsstand bey denen Reichstribunalien aufzustellenden processualischen Fällen ein non turbando, non offendendo, non invadendo, sed etc. S. C. denen jedoch widersprechender weise ein Duzend Umschreibungen der justificatorischen Clausul angehängt sind, und über deren Extrahirung, Decretirung, Aufsatz, Aus- und Abfertigung und Insinuation so viele Zeit verstreicht, daß in dessen der Anschlag des Gegners ausgeführt werden, und dieser ein ganzes Reich wegnehmen und auf funfzig Jahr unbrauchbar machen könnte. Alle jezterwehnte Gründe dienen auch zur Rechtfertigung des



Einmarsches und der einstweiligen verwarhlichen Besitznehmung der preussischen Truppen in Seiner Königl. Maiestät in Polen chursächsischen Erblanden, nachdem sich allerhöchstbesagter Herr in die feindseligen wienerischen Anschläge wider den König in Preussen eingelassen, mithin sich einer gleichen Begegnung, als lezttermelderem Hofe von preussischer Seite mit Zug wiederfahren mögen, in aller Stellung und Absicht ausgefetzt hat.

Inzwischen bin ich, dieses bey Seite gesetzt, noch überaus begierig, zu vernehmen, welchen Reichsfriedensschluss wol der König in Preussen verlezet habe. Seitdem gegen zweimal hundert tausend Franzosen todt oder lebendig disseits des Rheinstroms liegen, nennen die Herren Sachsen, um ihre Bundsgenossen und Erlöser keiner Lügen zu strafen, nach der österreichischen Mundart, ohne Anstoss den Osnabrükmünsterischen. Nur wo bleibt die genaue Anzeige derer von dem kräftigsten Handhaber des westphälischen Friedens vermeintlich übertretenen Artikel und Paragraphen in beiden Instrumenten. Der König in Preussen streitet gewis nicht wider die evangelische Religion, die in denen seit einigen Jahren ihr zugestossenen Bedrängnissen ihn als ihren eifrigsten und vornehmsten Vertheidiger und Rächer kennet. Hohenlohe, Elberfeld, Dierdorf und andere verfolgten Kirchen legen davon unverwerfliche Zeugnisse ab. Die Gerechtfame der katholischen Religion, so der westphälische Frieden ihr zuspricht oder versichert, beeinträchtigt derienige Monarch eben so wenig, dessen Gnade die Römischgesinneten die Uebung ihres Gottesdienstes und die Erweiterung ihrer disfallsigen Freiheiten an vielen Orten zu danken haben, wo sie das Regulativ beyder vorbemeldeten Friedensinstrumente gar nicht oder doch weniger begünstiget. Zielete des Königs in Preussen Absicht auf ein solches außerordentliches und kraftvolles Apostolat, so hätte er diesen Krieg hindurch bereits manche bequeme Gelegenheit, auch Vermögen und Nachdruck genug gehabt, zum Vortheil der Evangelischen eine Rolle mit denen Katholischen zu spielen, welche denen zur Erfüllung des Abgangs im römischen Schaffalle durch die Kunst der Franzosen währenden letzten Krieges im vorigen Jahrhunderte veranstalteten Aufzügen, die man im 4ten Artikel des ryswickischen Friedens bey ihrem aufgedrungenen Werth zu erhalten wuste, gleich kommen könnte. Daß etwa der König in Preussen, dem 8ten Artikel des Osnabrückischen und dem 63. und 64ten §. des münsterischen Instruments zuwider, an einer Schwälderung der Reichständischen Mitregierung im Reich oder derer landeshoheitlichen Befugnisse durch seine Waffen oder Anschläge arbeiten solle, müssen sich nur dieienigen einbilden, denen ihre boshafte Gesinnung oder ihre Unerfahrenheit die



die beständige unermüdete Sorgfalt verdecket, womit der allerpreiswürdigste Regent für die Aufrechthaltung des Reichssystems und der ächten Hoheit derer Stände, gegen des Kaisers und seit mehreren Jahren auch gegen der Kaiserin Königin schädliche Anmassungen, ja wider manche offenbare Vergewaltigungen des wienerischen Hofes und derer von diesem umgetriebenen Reichsgerichte, nicht nur wachet, sondern sogar mit Ausstellung seines allertheuersten Lebens zu allen Arten der grösssten Gefahr, bey ernsthafter Hintertreibung solcher monarchischen Absichten, die gemeine Freyheit des Reichs und den Wohlstand jedes Landesherrn aufs dauerhafteste befestiget. Auf keinen Fuß breit Landes, dessen Besiz eines oder das andere derer westphälischen Friedensinstrumente ausdrücklich oder stillschweigend und durch Folgerungen verleihet, bestärket, rechtfertiget oder zurückgiebt, machen des Königs in Preussen Maiestät den mindesten Anspruch. Es muß entweder das böse Gewissen seiner Feinde seyn, die seine Gedanken und Handlungen sters nach den ihrigen ermessen, welches dergleichen Verdacht erregt; oder der Schrecken, der durch Gottes Wink vor seinen zur Vertheidigung der gerechtesten Sache in Bewegung gesetzten Heeren vorausgeheth, erregt solche verworrene Begriffe und träumende Vorstellungen an Höfen und unter Völkern, die bey jedem noch so kleinen Schritt über die Gränzen ihres Gebiets, gleich als bey jedem Siege, den ohngefahr fünf und dreyßig Regimentter über drey incomplete Bataillons erfechten, alsbald an Eroberungen vieler Provinzen denken, und über der Paratage derer von einem Marienbilde geweissageten Conqueten negotiiren. Der König in Preussen suchet nur die über dem Haupte schwebende Gefahr von sich zu wenden, und der feindseligsten Gewalt zu steuern. Dieses erfordert einen Einmarsch in die feindlichen Lande, und eine Verjreibung derer Kriegsbedürfnisse von selbigen: indessen kan solches ohne alle kurzweilige Huldigung geschehen, und weil der Vertheidiger seines Ruhstandes deren zu seinem reinen Zweck nicht gebrauchet, so lässet er sie mit allem, was irgend den Schein einer Eroberung haben möchte, hinweg; er verbietet keinesweges die Titul und Wapen des Regenten, dem er nur die Mittel zur Ausführung der gewaltthätigen Dessen und zum ungerechten Widerstande entziehet, bezubehalten, und desselben Beherrschung weiter zu erkennen. Im Gegentheile ist es ohnmöglich, diejenigen von einem offenbaren Bruche des westphälischen Friedens loszusprechen, welche über zehen Jahre hindurch, ohne den geringsten darzu gegebenen Anlaß, aus bloßer ungegründeter Jalousie über wolerworbene Besizungen und über eine von Gott erhaltene Macht, oder eigentlich aus einer misgönstigen Begierde



gierde nach fremden Ländern, ihre Rathschläge dahin gerichtet haben, dem Könige in Preussen das in beyden westphälischen Friedensinstrumenten, zur Vergeltung einer des Reichsinteresse halber bewilligten Abtretung eines würllich und unwiederprechlich angefallenen Landes auch vor unerhörte Beschädigungen und Kosten, an das höchste Churhaus Brandenburg übertragene Herzogthum Magdeburg zu entreißen. Ein gleiches Verhalten gegen den westphälischen Frieden beobachten diejenigen, so sich, besage der richtig abgedruckten Originalien, aufs genaueste zur Unterdrückung der protestantischen Religion verbinden, nebst denen, die unter dem Schein einer Garantie solches doppelten Friedenstractats die Brandenburgischen, Kraß desselben besitzenden Herzog- und Fürstenthümer Magdeburg, Hinterpommern, Halberstadt, Minden und Cammin theils hinwegnehmen, und als Conqueren für sich oder andere tractiren, theils aufs grausamste anfallen, mittelst unerschwinglicher Contributionen und Lieferungen aussaugen, auch wol nach Gelegenheit plündern und verwüsten. In eben dieser Verhältnis stehen die auswärtigen Nationen und die Reichsstände, wann sie das im westphälischen Frieden dem Hochfürstlichen Hause Hesseuncassel zugeeignete Fürstenthum Hirschfeld feindlich occupiren, wann sie auf ähnliche Weise mit denen in Befolg mehrerer Reichsfriedensschlüsse denen Durchlauchtigsten Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg, auch anderen wolgeinneten hohen Häusern zukommenden Landesstücken verfahren; wann sie in Westphalen katholische Landes- und Unterbeamte einsetzen, wo im Jahr 1624 gleich als zur Zeit des geschlossenen westphälischen Friedens lauter Protestanten die Verwaltung gehabt, selbst an manchen Orten die Katholischen damahlen gar keiner Toleranz genossen; wann sie endlich in denen preussischen, hannoverschen, Fürstlich-sächsischen und braunschweigischen, hessischen, auch in aller oberrheinischen, fränkischen und westphälischen Kreisstände landen, ja selbst im Chursächsischen Thüringen und im Stifte Merseburg, da man zum Theil in Städten, Flecken und Dörfern im decretorischen Jahre von keinem katholischen Gottesdienste etwas gewußt, zum Theil sogar in ganzen Provinzen kein dergleichen Exercitium gelitten, auch wol nicht einmal einem Katholischen Einwohner die Ansfähigkeit mit Gütern oder das Bürgerrecht vergönnet, in die evangelischen Kirchen einbringen, darinnen Messe lesen, solenne Processionen anstellen, die Evangelischen mit Prügeln und Verwundungen zum Entblößen des Haupts und zum Kniebeugen vor einem gebackenen Gotte überreden, dargegen die Protestanten an ihrem Friedensschluß-mäßigen alleinigen Gottesdienste verhindern, davon verdrängen und selbigen stören, unserer Glaubenslehren, nebst unsern



unseren der Vernunft und Schrift gemäßen öffentlichen Andachtsübungen aufs schändlichste spotten, die gewaltsamsten Befehrungen durch Schimpfen und Schlagen, ja durch Feuer und Schwert, sowol in denen eroberten, als in denen durch ihre Hülfe vorgeblich zu errettenden Ländern versuchen, und überal noch mit mehreren dergleichen Werken solcher einem Herzog von Alba und einem Tilly anständigen thätigen Gottseligkeit auf den ungewißt erwartenden Fal weiterer Vortheile drohen. Der Knall der Peitsche, womit ein katholischer Pfaffe von der combinirten französischen und Reichsarmee in einer evangelischen Domkirche mit der niederträchtigsten Frechheit gerade im Angesicht der Kanzel unter der Zeit geklatschet, als ein angesehenener evangelischer Pfarrer geprediget, das lermende Geschrey und die ärgerlichste Absingung der liederlichsten Schand- und Sassenlieder, wodurch erstbesagter geweihter Gotteslästerer, nebst einer großen Menge vollgefessener, oder sonst unfüniger Soldaten, die heiligen Geschäfte daselbst vor dem Predigstul und vor dem Altar turbiret, diese schrecklichen und abscheulichen Tönc, die, wie ich zuverlässig versichern kan, über vierzig bis funfzig Meilen weit in Deutschland herum geklungen, sind ohne Zweifel ganz sonderbare und unerwartete Signale zur Publication einer ins Werk zu setzenden Handhabung und Garantie des westphälischen Friedens gegen die erdichtete preussische Verletzung.

Jedoch, vielleicht ist wenigstens Oesterreich samt unserer tapferen, ob schon, Gott wolle es auch fernerhin zum Besten des Reichs also wenden, nicht alzu siegreichen Reichsarmee gerettet, wann wir, nach ihrer Meynung, theurerster Freund, den König in Preussen auf einer, so wie die Kaiserin Königin und den König in Polen auf der andern Seite, schlechterdings als Reichsstände ansehen. Es mag nun, sagen sie, an denen Churböhmischösterreichischen und Churfürstlichen wider den Churfürsten zu Brandenburg geschmiedeten heimlichen Anschlägen etwas dran seyn oder nicht, so hätte doch Churbrandenburg sich keinesweges der Waffen bedienen, hiermit die churböhmischen und churfürstlichen Lande anfallen, und zweene der höchsten und mächtigsten Reichsstände eigenwilliger und thätiger Weise aus dem Friedstande setzen solten. Wofür ist der allgemeine Landfriede geschlossen, so vielmal wiederholet, so kräftig bestätigt, und so hoch verpönet? Der Churfürst zu Brandenburg hätte sein Recht gehörig und friedlich suchen müssen; hat er eine gerechte Sache, so würde er durch eben so viele dem beliebten Reichsstyl gemäße Claufürstlichen Reichlicher Aussprüche und Befehle obgesiegt haben, als er jezo Cannonen zu seinem Reichsunstürzlichen Vornehmen bedarf. Mit einem Wort, Churbrandenburg hat den Landfrieden gestört und gebrochen. Nur,  
 B 3 den



den Einwurf von hinlänglicher Sicherheit bey dem einzuschlagenden Wege des Rechts vor denen Reichstribunalien habe ich bereits vorhin abgelehnet. Mit der Justizpflege an denen höchsten Reichsgerichten gehet es, so lange nicht der Kaiser selbst und das Erzhaus Oesterreich Hülfe sucht, nicht alzeit zu; der kurzen Behandlung der Processe stehet das Reichsherkommen im Wege, und wer sich untersteht, die wolradicirte Hofnung zu einer Sportuleinnahme von zwey Seculis durch einen Reichswolfsartwidrigen Vergleich zu unterminiren, der begehet ein Verbrechen, welches zum wenigsten eine namhafte Pön, wo nicht die Reichsacht verdienet. Zu unsern Zeiten thut sich fürnemlich der kaiserliche Reichshofrath in solcher, durch die Usualinterpretation derer Reichsconstitutionen bewährten, sehr bedächtlichen Verwaltung der Gerechtigkeit hervor. Ich könnte ihnen, zum Beweise dieses löblichen Verfahrens und der Gesinnungen hochgedachten Reichshofraths bey gestifteten Accommodement, aus dem in hiesiger Nachbarschaft zu Frankfurt am Mayn abgewalteten langwierigen Streite wegen des reformirten Kirchenbaues manche richtige Particularia erzehlen, wann es die Noth erheischere, und die Gelegenheit gegenwärtigen Schreibens zuliese, recht kräftige Beweisthümer und einzelne Fälle von dergleichen nach der Reichskündigen Regul eingerichteten Verhalten bezubringen. Ueberdies hätte unfehlbar Churbrandenburg mit der Klage vor den Reichsgerichten oder mit angebrachter Querel auf dem Reichstage eben so viel ausgerichtet, als Churbraunschweig mit seiner unlängbar bestgegründeten Beschwerde gegen den Herrn Grafen zu Bentheim, und eben dasienige erlangt, was mehrere Reichsstände mit ihren bitteren Klagen über derer Kaiserlichköniglichen, Reichs- und französischen Truppen in unterschiedenen Reichscreisen verübte Räubereyen, Todschläge, Landesverwüstungen und Religionsbedrückungen, die an sich weit und breit kundbar, darzu mit den unverwehrllichsten Zeugnissen dargethan, die jedennoch sogar auf dem Reichsconvent die obtinirende Gegenparthey, aus bloßen vor der klarsten Wahrheit vordringenden Vermuthungen, nicht einsehen will, vor sich bringen können. Beym Reichshofrath gilet, wie seit langer Zeit, also auch jetzt der Grundsatz: Alles Erdreich ist oder werde Oesterreich unterthan. In der Reichskammer heißet es, zwar nicht bey allen, jedoch bey manchen Gliedern, aus Mangel der Einsicht, Vorurtheil oder Furcht: Oesterreich über alles, wenn es nur will. Bey der Reichsversammlung hergegen besorgen einige Stände die wiederholten Neprochen des Kaisers und der Kaiserinkönigin; andere sonst nicht allzuwermögende Reichsstände ergreifen die Gelegenheit, dem Könige in Preussen ihre bey sich selbst, ohne die mindeste abseiten Seiner Maiestät geschehene Veranlassung,

erregt.



erregete Eifersucht empfinden zu lassen; noch andere Stände und Dero Comitialgesandten hängen von dem Wink einiger Rätthe ab, die entweder aus Interesse das Beste ihrer Herrschaft, des Landes, und des gesamten Reichs an Oesterreich verkaufen, wovon ich allenfals aus unserm oberrheinischen Creise Beyspiele anzugeben wüßte, oder die kein besseres Mittel als die Wota auf Reichs- und Creistagen vor sich haben, an dem Könige in Preussen sich um deswillen zu rächen, weil der Monarch in seinen Nachschlägen und Handlungen nicht nach den Gründen ihres selbstgemachten Statsrechts, sondern nach der wahren Beschaffenheit der deutschen Staatseinrichtung und nach der vernünftig und Reichsverfassungsmäßig erklärten Vorschrist derer Reichsgrundgesetze verfähret. Glauben sie auch wol, mein Herr, daß Churböhmern und Chursachsen ihre heimliche Zusammenverschwörung würden gestanden haben, wann Churbrandenburg die Waffen ruhen lassen, und das Dessen auf den Reichstag oder vor die Reichsgerichte gebracht hätte? Längnen die zum Untergang, wenigstens zur äußersten Schwächung des Königs in Preussen verbundene Höfe die hierüber gefassten Anschläge sogar, nachdem das Reich, ja die ganze Welt die zu Dresden vorgefundenen Beweishümer davon, in denen Beylagen des Memoire raisonné und der Beantwortung derer sogenannten Anmerkungen über die königlichpreussische Kriegsmanifesten, Circularien und Memoires, vor Augen und in Händen hat; was lässet sich denn vor ein aufrichtigeres Beständnis in dem Falle hoffen, wann der König in Preussen, ohne durch die in Dresden verwahrten Originalien, und am spätesten gefertigten, aber nachdrücklichsten Piecen unterstützt zu seyn, über die gegenseitige Dessen Beschwerde geführt hätte? Kan man wol dem größern Theile der Reichsversammlung, zu geschweigen denen Reichscreibmalien, ein unpartheyisches Erkänntnis in dem Zeitpuncte zutrauen, ehe ihnen der König in Preussen die vorgemeldeten jüngsten und anderen Originalbeweisstücke vorlegen konte; da die mehresten Glieder des Reichsconvents nach erstgedachter Bekanntmachung die Ungerechtigkeit derer wienerischdresdnischen Verabredungen und Anstalten, nebst der dem Könige in Preussen, der protestantischen Religion, und dem gesamten Reiche daher obschwebenden Gefahr noch nicht einsehen? Ich solte meynen, das Exempel der durch Otten von Pak entdekten ähnlichen Ligue des römischen Königs Ferdinands des Ersten, und verschiedener Geist- und Weltlichen Chur- und Fürsten konte zum Muster derer Nasregeln dienen, die man abseiten solcher wider Recht und Gewissen vereinigten Bundesgenossen zur Hand nimt, wann der unschuldige, redlichgesinnere und friedliebende Theil sich an einem gütlichen Vorhalt begnügt, und die Waffen ganz bey Seite sezet. Das von denen Allirten eigenhändig



dig unterschriebene und besiegelte Original des ungerechten Bündnisses befand sich in den Händen derer zum Zweck des Angriffs ausgestellten Chur- und Fürsten zu Sachsen und Hessen. Diese waren so aufrichtig, und schiften getreue Abschriften darvon an die auf solche Art verbundene Herren, dem ohnerachtet leugneten letztere die ganze Sache gegen den klaren Augenschein, und der fernere unglückliche Verlauf in Absicht auf den wolgesinneten Angeber ist mehr denn zu bekant. Viele von der damaligen und von der Nachwelt mafen dem Verneinen und denen Entschuldigungen der Ligue völligen Glauben bey, und gemeinhin achtet man noch jetzt alles vor Erdichtungen, und beschimpfet den von Pak als einen Falsarium. Allein die ächtesten Urkunden und die richtigsten Geschichte im vollkommensten Zusammenhange reden vor ihn, und ich entfinne mich mit Vergnügen einer schönen Abhandlung, die der berühmte Herr Professor Wiedeburg in Halle zu dessen Vertheidigung vor einiger Zeit geschrieben hat. Es ist unstreitig, daß des Königs in Preussen Anzeige und Beweis in Regensburg, Wien und Wezlar als ungegründet, unzulänglich und zubringlich wären verworfen, er selbst aber alsdann wegen solches Friedensstörenderischen Angebens als ein Reichsfeind angesehen, und mit einer Reichsrecursion wider ihn verfahren, auch solchenfalls ein über dergleichen höchstbeleidigenden Imputaten gegen ihn von Oesterreich und Sachsen angefangener Krieg als abgedrungen gerechtfertiget worden. Sehen sie nun die Reichssystematische Ordnung und Beschaffenheit des Rechts, welches der König in Preussen unausbleiblich ausgewirkt hätte.

Gesetzt, daß alles auf jeztbeschriebene Art zugienge, erwiedern sie, so sind dieses zwar politische, nicht aber rechtliche Betrachtungen. Sie halten sich an den Landfrieden, der aller Fehde, das ist allen innerlichen Kriegen der Reichsstände unter sich, ein Ende gemacht, und sie auf eine gerichtliche Vertreibung ihrer Gerechtsame gegen einander verwiesen hat, dessen heilsame Veranstaltungen nicht umsonst getroffen sind, den man unter solchem Vorwande, wie ich vorhin angeführet, zum Nachtheil der gemeinen Ruhe nicht vereiteln darf. Auch hierinnen pflichte ich ihnen keinesweges bey; die Geschichte, die Verordnung und die Analogie des Landfriedens überzeugen mich vom Gegentheile. Das Reich hat bey Errichtung des Landfriedens mit nichten die Absicht gehabt, die aus der Natur derer Majestätsrechte jedem Reichsstande comperirende landeshoheitliche Vorrechte des Kriegs, Friedens und der Bündnisse aufzuheben, oder blos auf derer Reichsstände Handel mit fremden Mächten außer Deutschland einzuschränken, den Gebrauch der Waffen eines Reichsstandes wider den andern aber vor unrechtmäßig zu erklären. Den Endzweck der Constitution, somit auch den Gegenstand des Verbots,

mach-



machten lediglich die vorhin erlaubten, aber zur ärgsten Zerrüttung und gänzlichen Unsicherheit gereichende Privatkriege der Landsassen und Unterthanen, nebst den Feldzügen der Reichsritterschaft aus. Als der Kaiser Maximilian der Erste im Jahr 1495 auf dem Reichstage zu Worms in denen, fürnehmlich seine Erblande und sein besonderes Interesse angehenden, theils bey der abseiten des Pabsts und des Königs zu Neapolis reclamirten Reichshülfe wider Frankreich, theils wegen eines Streits zwischen Ludwig Maria Sfortia Grafen von Carignola und Herzogen Ludwig von Orleans, so nachgehends unter Ludwigs des zwölften Namen den französischen Thron bestiegen, über der Succession in das Herzogthum Mayland, entstandenen Kriegen wider die Türken und in Italien, um des Reichs Beystand nachsuchte, so wolten sich anfangs die sämtlichen Reichsstände zu gar keinem Beytrage, zumalen gegen die Franzosen in Italien verstehen, daferne nicht zuvörderst die gemeine Sicherheit wider die Befehdungen vergewissert würde. Die Chur- und Fürsten wuste der Kaiser hierinnen endlich durch allerhand Vorstellungen, und mit der Hofnung disfallsigen künftigen Vortrags, auch behufziger Berathschlagungen und Entschliesungen dergestalt zu besänftigen, daß sie sich zu einer unbedingten Hülfleistung nach Italien, zur Abreibung der eingeprägten französischen Macht, bequemeten. Nur die Reichsstädte beharreten platterdings darauf, daß der Landfriede hergestellt werden müste, ehe und bevor sie ihres Theils in obgemeldete Beyhülfe willigten. Hiedurch ward der Kaiser bewogen, sogleich auf erwählten Reichstage Hand an das Werk zu legen; und nebst allen Reichscollegiis, solches, nach hin und wieder gepflogener Communication, mit zusammengesezten Kräften auf einen Reichsgezezmäßigen Fus zu Stande zu bringen. Solchergestalt waren die Reichsstädte hierbey die stärksten Triebfedern, weil sie am meisten unter dem Landfrieden gewonnen, hingegen bey fortdauernden Fehden die stärksten Unruhen erfahren, und immerdar Verlust erlitten haben würden. Nun aber zeigt die Historie des deutschen Reichs, hauptfächlich derer einzelnen Provinzen und Territorien Particulargeschichte, wasmassen die häufigsten und schädlichsten Handel derer Reichsstädte nicht sowol mit Reichsfürsten und Ständen, als vielmehr mit der Reichsfreyen und Landeseingefessenen Ritterschaft vorgefallen; weswegen denen Reichsstädten daran gelegen gewesen, daß diesen vorhin, ohnangesehen unterschiedener Einschränkungen, worauf die vorige Satzungen des Landfriedens, nebst der Verordnung der goldenen Bulle gegangen, doch allezeit zufolge solcher Reichsconstitutionen erlaubten Arten von Kriegen Einhalt geschehen möchte. Solches alles bestätiget sich weiter damit, daß die Erneuerung des Landfriedens im Jahr 1500 auf Veranlassung



einer mit der Reichsstadt Nürnberg angesponnenen Fehde einiger Fränkischen von Adel, als Christophs von Giech, Stephans von Wirsberg und Cunjens von Schott, worüber sich Nürnberg beim Reich beschweret, auch deshalb gegen beyde erstere die Acht ausgewürket, von Reichswegen beliebt worden. Sehen wir diesem nächst auf die Verfügungen des Landfriedens selbst, so findet man nirgends, daß ein Verbot der Waffen und eigenmächtigen Gewalt in außergerichtlicher Verfolgung des zustehenden Rechts an Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs ergangen sey, wol aber treffen wir in allen Landfriedenssazungen, Handhabungen, Erneuerungen, Bestätigungen und Erklärungen unterschiedliche Fürschriften an höchst- und hochbesagte Reichsstände, wodurch sie angewiesen werden, oder eigentlich sich selbst verpflichten, in ihren Ländern und bey ihren Unterthanen über dem Landfrieden strenge zu halten. Es ist wahr, daß die Landfriedenssazungen eine allgemein klingende Verordnung für alle und jede, wes Standes, Wesens und Würde sie seyen, in sich schließen. Aber diese Worte kan man nicht anders als nach Masgabe der vorliegenden Materie ausdeuten, welches hier die Befehdungen solcher Leute sind, denen das Recht Krieg zu führen unter andern Majeitäts- oder Hoheitsrechten regierender Herren nicht zustehet. Ein anders ist der Gebrauch der Waffen bey einem wahren und eigentlichen, obschon durch anderweitige Statsverbindung in einigen Stücken der Ausübung einzelner Hoheitsgerechtfame in etwas eingeschränkten Regenten, dergleichen die Reichsstände sind; ein anderes hingegen die gemisbrauchte, und aus einem innern Verderben, wider die Wolfart der Länder, wider alle Regulin des allgemeinen Statsrechts und der Statsklugheit, einige Zeit verstärkete gewaltsame Ausföhrung eines Rechts oder Anspruchs bey bloßen Reichs- oder Landesunterthanen. So wenig das in den Reichsgesetzen vorkommende Verbot anderer, unterweilen von Privatpersonen unbefugter Weise, aus Nachsicht, oder heimlich, oder auch mit Gewalt angemessener Regalien, denen mit der Superiorität begabten Landesherrn zum geringsten Nachtheil gereichen, oder nur erstreckt sich auch das denen Privatbefehdungen der Unterthanen und Landsassen wider ihre eigene und auswärtige Landesherrn, oder auch wider andere Privatpersonen entgegen stehende Verbot seine Kraft auf die öffentlichen Kriege eines Reichsstandes und Landesherrn mit dem andern. Die Entfagung eines Majeitäts oder Superioritätsrechts ist gewis eine Sache von der äußersten Wichtigkeit, die sich weder mittelst einer bloßen Vermuthung annehmen, noch aus einigen einzelnen zweifelhaften Worten, Handlungen und Vorfällen, als durchgehends und stillschweigend geschehen, folgern



gern läffet. Ich habe dargegen satzsame Gründe, die deutliche Vorbehaltung des Rechts der Waffen derer Reichsstände und Territorialherren untereinander, bey und nach dem Landfrieden zu behaupten. Die im Jahr 1495 zu Worms unmittelbar zugleich mit dem allerersten rechtem und auf heutigen Fuß gesetzten Landfrieden aufgerichtete auch dessen Instrumente selbst angehängte Handhabung §. 2. rechtfertiget nicht nur das Nachsehen hinter dem Uebertreter des Landfriedens auf frühlicher That, sowol abseiten des Beleidigten als jedes andern, der die That bemerkt, sondern auch den Gebrauch des Feldlagers, Ueberzugs, täglichen Handels (das ist im Kriege gewöhnlicher Actionen) und gewaltiger That gegen den Friedbrecher, welches lauter eigenthätige, mit den Waffen ausgeübte, mithin von der Verfolgung des Rechts vor den Reichsgerichten, gleich als von Anrufung und Erhaltung der Hülfe oder Execution derer Creisdirectoren und Creisobristen, gänzlich unterschiedene Handlungen sind. Im 1sten Artikel der auf dem Reichstage zu Augsburg im Jahr 1500 abgefasseten Erklärung des Landfriedens lauten die Worte, und zwar ausdrücklich in Ansehung der Gewalt derer Reichsstände, noch weit expressiver also: „Daß hinfüro Unser keiner . . . sondern „wo Unser Einer des andern Beschädiger innen oder gewahr wird, oder die „ankommen oder betreten mag, gegen ihnen unverzüglich mit Ernst und Fleiß „handeln sol, als wäre es sein selbst Sach.,, Hieraus folget unwiderrreißlich eine Befugnis jedes Reichsstandes, in seiner eigenen Sache mit Ernst, das ist, im Gegensatz der gerichtlichen Klage und der Anzeige zu des Reichsoder Creisesremedur, durch die Waffen und eigene Macht, sich wider alle Beleidigungen zu helfen. Nurbemerkte gesetzliche Vorschrift findet sich in dem unter Kaisers Carls des Fünften Regierung auf dem Reichstage zu Augsburg An. 1548 declarirten, erneuerten, aufgerichteten, und beschlossenen Landfrieden wörtlich wiederholet. Und was das vornehmste ist, so treffen wir in der Reichscammergerichtsordnung von 1555. Th. II. Tit. 9. §. 2. in der Mitte, und aus dieser Quelle im Concept der Reichscammergerichtsordnung von 1613. Th. II. Tit. 10. §. 2. am Ende, welcher Titel als der Sitz der Materie, ja überhaupt die ganze R. C. B. Ordnung kein Wort vom Landfriedebruche der Reichsstände und regierenden Landesherren meldet, sogar eine klare Verordnung von der einem Reichsstande, auch selbst, nachdem er bereits den gegenseitigen Friedebruche bey dem Reich und dessen Tribunalien angebracht, darüber der Proceß obschwebet, jedoch das Achtsurtheil noch nicht ergangen, wenigstens noch nicht eröffnet worden, annoch vergönneten Selbsthülfe, wann es alda heisset: „dem Beschädigten und seinen Verwandten und „Helfern soll in mittler Zeit, auch vor und ehe die Declaration (nemlich der



„Nicht vom Reichscammergerichte bey schon angestellter Klage wegen Lieber-  
 „sahrung des Landfriedens) folgt, gegen denselben Thätern und Friedbre-  
 „hern, auch den ihren Mithelfern und Enthalttern sein Gegenwehr und Ver-  
 „sorgung zu thun, zu frischer That, oder, wann er seine Freunde und Helfer  
 „haben mag, solches auch allenthalben an Churfürsten, Fürsten und Stän-  
 „de des Reichs, des Wissens zu haben, auszuschreiben, und zu verkünden, un-  
 „benommen, nicht verboten, sondern gänzlich vorbehalten seyn.,, Sol-  
 „chemnach haben die Bündnisse der Reichsstände auch wider einander selbst,  
 „derer unter ihnen vorkommenden Streitigkeiten halber, ohne alle Absicht auf  
 „einige mit auswärtigen Staten obwaltende Differenzen, ihre vollkommene  
 „Gültigkeit, und deren Wirkung bestehet in alle Wege mit der gemeinen  
 „Reichsgerichtsverfassung. Man suchet zwar hierwieder aus, dem sveyerischen  
 „Reichsabschiede vom Jahr 1570. §. 84. einen Zweifel zu erheben, woselbst  
 „nachstehender massen disponirt wird: „Wann auch die Arresta, wie die Re-  
 „pressalien, generaliter in Rechten verboten, bevorab da auf angebotene Cau-  
 „tion iudicio listi et iudicatum solvi, dieselbige nicht wollen relapirt wer-  
 „den, welches ja so beschwerlich, als das thätlich Pfänden zu achten. Dem-  
 „nach haben wir der Churfürsten, Fürsten und gemeiner Stände, auch der  
 „Abgesandten rätzlich Gutachten darüber angehört, und Uns mit ihnen ver-  
 „glichen: Sezen, ordnen und wollen, daß in solchen Fällen, da einer dem  
 „Reich ohne Mittel unterworfen, durch sich selbst, oder die seine, einem an-  
 „dern, dem Reiche gleicher Gestalt ohne Mittel unterworfen, dessen Glie-  
 „der und Unterthanen, oder deren Güter, arrestiren würde, und solch Ar-  
 „rest, auf angebotene gebührliche Caution de iudicio listi et iudicatum  
 „solvi, nicht wollen aufgehoben werden, daß alsdann solcher Arrestirter  
 „am kaiserlichen Cammergericht auch Mandat ohne Clausul, mit angehef-  
 „teter Ladung ad docendum se paruisse vel ad videndum etc. solle und  
 „möge bitten, und ausbringen. Da dann demselben Mandat Gehorsam  
 „geleistet, soll die Hauptsach, darum das Arrest angelegt, an ordentlich  
 „Recht, wie sich gebühret, auszuführen remittirt und hingewiesen werden.,,  
 „Allein diese ganze Verordnung beweiset gar nichts. Denn dieselbe sezet  
 „nicht nur 1) den besondern Fall zum voraus, daß derienige, so nunmehr  
 „derer eigenthätigen Mittel der Repressalien und des Arrests sich bedienen wil,  
 „selbst zuvor den Weg des Rechten eingeschlagen habe, ihm auch 2) wirklich  
 „eine gehörige und geschwinde Justiz verwaltet worden, sondern am allermei-  
 „sten 3) die hinzugekommenen allerspecialesten Umstände, daß der in Anspruch  
 „genommene Theil öffentlich vor denen Reichsgerichten sich zu Bestellung  
 „hin-



hinreichender Sicherheit erkläret habe: welches insgesamt sich zum Vortheil Oesterreichs und Sachsens wider den König in Preussen desto weniger schicket, jemehr Seine Maiestat sich darzu erbotten, mit einem schlechten Versprechen, im 1756sten und folgenden nichts feindliches gegen Allerhöchstdieselben zu unternehmen, sich begnügen zu wollen, solches aber zu erlangen nicht vermocht. Wobey nicht zu vergessen ist, wasgestalt der regensburgische Reichsabschied von 1594. S. 81. jetztbeschriebene Reichsconstitution von Arresten aus dem Speyerischen Abschiede von 1570. zwar dort bezueltet masen bekräftiget, jedoch S. 82. die Einschränkung hinzugefüget, daß selbige „nicht auf *licita de iure permilla arresta*, welche *ratione contractus* „*confessati*, vel *iudicatae*, *conventionis*, *pacti*, *transactionis*, *confuetudinis*, *privilegii*, auch gewöhnlicher hergebrachter Nachsteuer, Abzugs, „rechtmäßig erlangten und gewöhnlichen Zols haben, sich zutragen möch- „ten, nicht zu extendiren seyen, noch auch auf *simplices turbationes*, *compensationes*, *occupationes*, *invasiones* und dergleichen Sachen, darüber „sonderbare Reichsconstitutionen aufgerichtet, verstanden, und mit ermeldeten Arresten nicht confundiret werden sollen: „ wormit theils in der That und dem Effect nach einige Abänderung der ersteren Satzungen geschehen, theils die ganze Sache zwar in Thesi meistens richtig geblieben, in Hypothese aber und in der Anwendung auf jede einzelne Fälle, wo nicht unmöglich, doch überaus schwer wird, theils auch hierdurch die an sich richtige und unentbehrliche Analogie dieser Verfügung mit anderen Reichsconstitutionen, dahin, was die Turbationen, Occupationen, und Invasionen anlangt, die Landfriedens- und demselben anhängige Satzungen gehören, eine ausdrückliche Bestätigung erhalten; bevorab da, ausser obangeführten der Reichscammergerichtsordnung nachgehends inserirten Worten, die beyde unter Kaisers Carls des Fünften Regierung zu Worms im Jahr 1521, und zu Augsburg An. 1548 errichtete Landfriedenssatzungen amoch klar verordnen, daß „die Beschädigten, ihre Verwandten und Helfer, durch ihre beschehene Gegenwehr, Verfolgung und Handlung, wo die Beschädigung „und Friedbruch kundbar und offenbar, oder sich nachmals erfünde, (welches beydes zugleich gegenwärtig auf Oesterreich und Sachsen quadrirer) „in keine Pön gefallen, nicht gefrevelt, noch alsdann ich was verwürt haben sollen. „ Es ist ferner eine sehr gemeine Einwendung wider die Verfügung derer Reichsstände, unter sich die Entscheidung der Waffen zu gebrauchten, die man aus dem osnabrückischen Frieden Art. XVII. S. 7. dem militärischen Instrumente S. 116, und dem jüngsten Reichsabschiede S. 6. her-



nimt, also ausgemacht worden, „*et nulli omnino Statuum Imperii liceat, ius suum vi vel armis prosequi*, sed si quid controuersiae siue iam exortum sit, siue posthac incidere, unusquisque iure experiatur, *secus faciens reus sit fractae pacis.*“ Aber auch dieser gesetzliche Ausspruch beweiset mit nichten dasienige, was man daraus folgert. Vorerst gehet solcher nur auf die Punkte von damaligen, der Vorschrift beyder Instrumenten gemäß, zu bewürken oder einzurichten gestandenen Restitutionen, Evacuationen, Manutencenzen, Feststellung des Normalzustandes, und desfalls entsponnene oder besorgliche Differenzen, zu dem Ende, damit nicht über der Befolgung eines so mühsam zu Stande gebrachten Regulativs der Appanirung derer bisherigen heftigen Streitigkeiten neue Kriege entstehen möchten: welches weder auf nachherige Contraventionen gegen den westphälischen Frieden, noch auf Punkte, deren Friedensschlusmäßige Execution gänzlich unterblieben oder unvollkommen geschehen, noch auch und am allerwenigsten auf andere den Inhalt des westphälischen Friedenswerks gar nicht concernirende Zwistigkeiten gehet. Sodann erklären die Friedensinstrumente denjenigen, so von der vorbezielten Nichtschwur abweicher, keinesweges vor einen Uebertreter des Landfriedens, welches man sonst etwa auf eine generale und zu anderweitigen Folgen Anlaßgebende Regul ausdeuten möchte: sondern dergleichen Thathandlungen sollen lediglich und specialiter vor eine Verletzung des zu Beendigung aller dazumal obgewalteten und in denen Instrumenten entweder nahmentlich ausgemachten, oder durch ein und anderes darinnen begriffenes allgemeines Regulativ entschiedenen Streifsachen getroffenen osnabrück- und münsterischen Friedens geachtet werden. Zudem lassen sich sothane Worte schlechterdings nicht anders als nach dem Zusammenhange und der Analogie mit der unmittelbar vorhergehenden genauen Verordnung derer Friedensinstrumente, welcher selbige nur als ein Anhang beygefügt sind, verstehen. So lauten demnach der 6te §. des XVIIIten Artikels im osnabrückischen und der Anfang des 116ten §. im münsterischen Frieden folgender Gestalt: „*Verum tamen si neutro horum modorum*“ (nemlich weder *amicabili compositione* noch *iuris disceptatione*), „*intra spatium trium annorum terminetur controversia, teneantur omnes*“ „*Et singuli huius transactionis consortes, iunctis cum parte laesa consiliis*“ „*viribusque, arma sumere ad repellendam iniuriam, a passo moniti, quod*“ „*nec amicitiae nec iuris via locum invenerit.*“ Hierdurch leget sich zu heiterm Tage, daß 1) sogar wegen derer damaligen Differenzen jeder beleidigter Theil, der sonst an sich zu Führung der Waffen berechtigt ist, mithin auch



auch jeder Reichsstand selbige, theils die Beeinträchtigungen zu hinterreiben und abzuwenden, theils den turbirten Normalzustand wieder herzustellen, ergreifen, und alle Kräfte der Kriegsmacht anwenden mögen; daß 2) dieses Mittel der Gewalt der Waffen nicht nur gegen auswärtige im Frieden begriffene Mächte, sondern ebenfals gegen diejenigen, wider die man *iuris disceptationem* erheben kan, welches gegen keinen Souverainplatz nimt, also wider einen Reichsmitstand, stat finde; daß 3) hierzu mit nichten allein die souverainen Interessenten beyder Friedensschlüsse, vielmehr liberal sämtliche *consortes transactionis*, worunter sich die Reichsstände nicht minder als die mitpacifizirenden fremden Puissancen auf gleiche hauptsächliche Art befinden, völlige Besugnis, ja selbst desfalls eine Schuldigkeit auf sich haben; daß 4) daher die zu solches Endzwecks Erreichung behufigen Allianzen allen und jeden westphälischen Friedensinteressenten frey stehen, die sonst des Rechts, Bündnisse zu schliesen, sich zu erfreuen haben, unter denen dann die Reichsstände unwidersprechlich begriffen sind; daß endlich 5) leztangezogene Worte derer Friedensinstrumente am eigentlichsten das Rechte und die Verbindlichkeit derer Reichsstände in Ansehung der Bündnisse und kriegerischen Anstalten zur Vollstreckung und Aufrechthaltung des westphälischen Friedens festgesetzt, indem weder die auswärtigen souverainen Mitpaciscenten unter einander, noch die Reichsstände wieder die beym Frieden concurrirende Souverains einige *iuris disceptationem*, sondern nur den einigen Weg der *amicabilis compositionis*, in deren Entstehung aber blos den Gebrauch der Waffen vor sich haben; dahingegen letzterer auch in dem Fal gestattet, ja in der That ausdrücklich erfordert wird, wann auch die auf die Reichsstände unter sich quadrirende *iuris disceptatio* nichts fruchten, noch die Sache dadurch zu einer Friedensschlus-mäßigen Applanirung und Endschafft kommen wolle. Solchemnach gereicht diese Stelle mehr zur Bekräftigung, als zum Verbot der denen Reichsständen gegen einander zuständigen rechtmäßigen Kriegsgewalt.

Die Reichsgrundgesetze selbst gedenken, ausser der Vollstreckung und Beschüzung des westphälischen Friedens, annoch unterschiedener anderen Fälle, da es selbige für zulässig annehmen, wann ein Reichsstand gegen den andern seine Gerechtfame durch die Waffen suchet oder damit vertheidiget. Hieher ist zu rechnen, daß es nach denen Wahlcapitulationen, insonderheit der neuesten Art. VIII. S. 15. zufolge, "einem jeden Churfürsten, Fürsten und Stande erlaubt seyn soll, sich und die seinige der Beschwerden, von neuen erhöheten, oder gemisbrauchten Zöllen, selbst, so gut er kan, zu erleudigen"



„digen und zu befreyen.“ Diesen und dergleichen durch die Reichsfundamentalafazungen nicht weniger als mittelst des Herkommens bewährten specialen Fällen tritt fürnemlich die allgemeine Disposition derer Reichsconstitutionen wegen der auf das Recht Krieg zu führen gegründeten Befugnis derer Reichsstände, Allianzen zu schliesen, bey, allermaßen im osnabrückischen Frieden Art. VIII. §. 2. im münsterischen Frieden S. 63. und in der Kaiserlichen Wahlcapitulation Art. VI. §. 4. und 5. „allen und jeden Reichsständen das Recht, Bündnisse unter sich und mit Auswärtigen, zu ihrer Sicherheit und Wolfart zu machen, auch von fremden Potentaten Hilfe zu begehren, frey bleibet,“ und lediglich dahin bestimmet wird, daß solchane Bündnisse und fremde Hülfleistung dem Reich und dessen System, dieferhalb auch denen Reichsfazungen und dahin gehörigen Reichsfriedensschlüssen, überal unabbrüchig, unschädlich und nicht zuwider seyn sollen. Solche ausdrücklich auf alle und jede Reichsstände lautende Verordnung und Reservatio aber würde in Ansehung dererienigen Stände, die der Lage und sonstigen Verhältnisse nach mit andern Staten anserhalb Deutschland unmöglich in Krieg verfallen können, folglich in Absicht auf die allermehesten Stände, ohne allen Grund, Application, Nutzen und Wirkung, insonderheit der Punkt wegen einer dem Reich unnachtheiligen Hülfleistung fremder Mächte, welche, wann der Krieg nicht anders als aufer Deutschland mit Auswärtigen geführt werden dürfte, dem Reich ohnehin zu präiudiciren nicht vermag, ganz vergeblich seyn.

Selbst derer Kaiser aus dem Oesterreichischen Hause eigene Praxis freitet dafür, daß unter Reichsständen Allianzen zu Behauptung der habenden Ansprüche und Gerechtfame, oder auch zu Ausführung gewisser sonstigen Anschläge auf des andern Land, Leute und Güter, mit einem Worte die förmlichsten Offensivallianzen nicht weniger als Defensivbündnisse, wider ihre Mitsände, dem Landfrieden unnachtheilig bestehen, und daß ein Reichsstand den andern sogar, wenn der Aggressor die Sache gegen denselben schon auf dem Reichstage angebracht, um deswillen doch zugleich mit Krieg überziehen könne. Anfangs bey errichteten Landfrieden, wurden zwar alle demselben entgegen stehende Vereinigungen und Gesellschaften casirer; indessen bestätigte und vergönnete man solche Verbindungen, die zur Handhabung des Landfriedens gereichen solten. In solcher Absicht blieb der schwäbische Bund bey Kräften, er ward nach bereits zu Stande gekommenen Landfrieden erneuert, dessen fernere Einrichtung denen Conföderirten zugelassen, und er dauerte durch das Ende des 15ten bis gegen die Mitte des 16ten Jahr.



Jahrhunderts, in welchen Zeiten auch unterschiedene meiner Vorfahren unter der Zahl der Bundesgenossen und Bundesräthe gewesen. Zu gleichem angeblihen Endzweck der Handhab- und Aufrechthaltung des Landfriedens schlossen auf Kaisers Maximilians des Ersten eigenes starkes Zureden, Württemberg und Baden, selbst auf dem allgemeinen Reichstage zu Freyburg im Brisgau an. 1498, eben dasselbe Jahr Mainz, Brandenburg und Württemberg, ferner zu Worms im Jahr 1509, Mainz und Brandenburg, zu gleicher Zeit Bayern und Württemberg in München, nachfolgendes Jahr aber Chur-Cölln und Württemberg, denen der Kaiser als Erzhertzog selbst beytrat, zu Augesburg, abermals im 1511ten Jahre Württemberg und Baden zu Sturgard, Württemberg und Ulm 1513. endlich das Jahr darauf Pfalz und Württemberg, desgleichen auch Pfalz, Würzburg und Württemberg zu Worms, besondere Bündnisse mit einander. Dieses alles geschah, nachdem bereits das Reichsregiment und das Reichs-Cammergerichte angeordnet, auch zur Erkänntniß in Landfriedebruchs Sachen angewiesen, überdis schon die Reichsreise bestimmt, das Kreiswesen nach Nothdurft eingerichtet, insonderheit die Kreisauschreibämter und die Hauptseute, oder, wie nachhero der Styl gelauret, die Kreisobristen zu Executionen bevollmächtigt waren. Demnach konten diese Bündnisse weder zur Untersuchung und Beurtheilung der Landfriedebrüche, noch zur Vollstreckung derer in solchen Sachen ergehenden rechtlichen Erkänntnisse gelten; sondern ihre ganze Absicht und Einrichtung zielte auf eine vor sich, ihre Allürten und andere, die ihrer Hülffe bedürften, außershalb Reichens bloß mit den Waffen zu bewirkende gewaltsame Abergewalt der innerlichen Gewalt im Reich, woben sich an auswärtige Mächte nicht einmahl denken ließ. Man bemerket aus den Geschichten, wie sich die Kraft dieser Allianzen gegen Reichskürsten bewiesen habe, und wie sich mancher Kaiser und das Erzhaus Oesterreich selbst des Schwäbischen Bundes zu Erreichung ihres Endzwecks zu bedienen gewußt haben, ohne auch nur darauf zu sehen, ob dergleichen ihnen vortheilhafte Kriege des Bundes mit der Gerechtigkeit und der Volkfahrt des Reichs bestehen mögen. So geschah noch am 6ten Februarii 1520 durch die Hauptseute und Räthe des Schwäbischen Bundes die Uebergabe des Herzogthums Württemberg unter gewissen Bedingungen an Kaisers Carls des Fünften Statthalter und Räthe aller Oesterreichischen Lande, nachdem ermeldeter Bund den Herzog Ulrich aus dem Lande gejagt hatte; welcher Jagd wir uns, geschäzter Freund, mehrmahlen mit genauester Untersuchung derer dabey vorgefallenen Umstände deeshalb erinnert haben, weil sich unter diesen gewaltigen Jägern sowol bey dem Austreiben des Herzogs, als bey der Uebertragung an Oesterreich einige meiner Vorfahren, als hauptsächliche Anführer, Gesellschafter und Rathgeber be-

D

fun-



funden. Verkattet der Landfrieden keine Kriege der Reichsstände gegen ein-  
 ander, so bestehen auch keine eigentliche und wahre Offenbündnisse einiger un-  
 ter ihnen wider andere Mistände. Wie kommt es aber, daß der Kaiserliche  
 Hof und Oesterreich dergleichen Allianzen, sonderlich zu ihrem eigenen, auch wie  
 berechtiglichen Nutzen gestiftet, befördert, ja beynahe erzwungen, und sich selbst  
 darin eingelassen? wovon die durch Kaiser Carl den Fünften unter dem Herz-  
 zoge und nachmahligen Churfürsten Moriz zu Sachsen, dem um selbige Zeit  
 durch allerhand erdichtete Vorstellungen eingelockten Marggrafen zu Branden-  
 burg in Franken, Albrecht, Aleibiades genannt, denen Herzogen zu Braun-  
 schweig und Lüneburg, auch anderen Chur- und Fürsten des Reichs wider die  
 übrigen protestantischen Reichsfürsten und Stände angesponnene Ligue, inglei-  
 chen die berufene Catholische Ligue vor und im dreißigjährigen Kriege einen  
 Beweis abgeben. Sind alle Kriege derer Reichsstände unter sich im Landfrie-  
 den verboten, und alle Streitfachen derselben schlichterding den Reichsge-  
 richtlichen Untersuchungen und Aussprüchen anheim zu stellen, woher war dann  
 annoch am 20sten October 1546 des damaligen Römischen Königs Ferdin-  
 nands des Ersten als Königs und Churfürsten in Böhmen Obrister Feldhau-  
 mann, Sebastian Herr von der Weydmühl auf Commochau, mit seinen Kriegs-  
 rächen, Kriegsteuten und Befehlshabern besetzt, auf seines Herrn Befehl, des  
 Churfürsten zu Sachsen, Johann Friedrichs, Statthaltern und Rächen, we-  
 gen derer zwischen Churböhmen und Chursachsen über das Kloster Dobrilug  
 vorgefallenen Streitigkeiten sogar einen Absage- und Fehdebrief zuzusenden,  
 ohnerachtet bereits selbiger Zeit alle vermeintliche Beschuldigungen und Bes-  
 schwerden wider den Churfürsten auf dem Reichstage anhängig gewesen? Thun  
 wir endlich nur einen Blick in unsere ohnlängst verfloffene Jahre zurück, wie  
 streitet nicht mit denen nunmehr angenommenen Wienerischen Grundsätzen das  
 eigene Verfahren Ihro Kaiserlich-Königlichen Majestät; da theils diese Aller-  
 durchlauchtigste Monarchin als prärendirende, nachgehends allererst gehörig an-  
 erkannte Königin und Churfürstin zu Boheim, und als Erzherzogin zu Oester-  
 reich, gegen Churbayern, ja, was das anmerklichste ist, wider weiland Kaiser-  
 liche Majestät Carl den Siebenden als Kaiser Krieg führte, theils Allerhöchsts  
 dieselben unter der alleinigen Gestalt eines Reichsstandes, in welcher Qualität  
 Sie sich dem Höchstseligsten Kaiser opponirt hatten, gegen des Königs in Preuss-  
 sen Majestät, die Dero Reichständischen Verbindlichkeit halber dem Kaiser  
 als Reichsoberhaupt zu Maintrennung disalfziger Rechte bepfunden, mithin  
 schlechterding in der Eigenschaft eines höchstansehnlichsten Reichsmitgliedes  
 agiren, nach allerhöchstermeldeben Kaisers Ableben, da des Königs in Preussen  
 End



Endzweck aufhörete, und dieser Monarch mit Sr. Großbrittannischen Majestät als Churfürstens zu Draunschweig-Lüneburg Zuthun sich zu einem unentgeltlichen Frieden erklärte, dennoch den Krieg auf die zudringlichste Weise fortsetzten: wodurch dann, nachdem die Churbrandenburgische Reichsständische Hülfleistung ein Ende gehabt, in der That der Kaiserin-Königin Majestät als ein Reichsstand des Königs in Preussen als Reichs-Mitstandes eigentlicher Aggressor wurden. Ich fordere Sie, mein Herr, mit allen Geschichtschreibern, Panegyristen und Publicisten auf, zeigen Sie mir einen vor Churböhheim oder vor Oesterreich streitenden Reichsfundamental-Gesetzmäßig gültigen Freiheitsbrief über die Erlaubniß, dem Landfrieden entgegen zu handeln; so lange dergleichen Privilegien fehlen, so redet die Kaiserliche, Churböhmische und Oesterreichische Observanz meiner Auslegung des Landfriedens am allerkräftigsten das Wort. Wie schön ließen sich nicht zum Behuf dieser Observanz gleichgestalt die vor wenigen Jahren in hiesiger Nachbarschaft zwischen Churmainz und Würzburg obgewaltete Mißthelligkeiten anführen, da bereits die Truppen gegen einander in Activität kamen, die Artillerie in Bewegung gerieth, und kaum nach vielen Weiterungen der unter Souverainen auffer der Entscheidung der Waffen allein übrige Weg der gütlichen Handlung betreten ward, ohne daß der Reichshofrath auf diese beyderseitige Armade mit Mandaten, Dehortatorien, und Inhibitorien weiterleuchten, noch ein Donner der Reichsrecution selbige zerschmettern wollen. Und wem ist die zur Bestätigung solches Herkommens nicht minder dienliche amnoch neuere von Churbanern unternommene thätliche Behauptung gewisser in Streite befangener Gerechtsame wider die Reichsstadt Regensburg unbekannt? Wo bleibt aber in diesem Falle die Reichsgerichtliche Strenge sammt derer Creisfahrschreibämter Auctorität, oder sonstigen Reichsrecutionsverfügungen? Vermuthlich dürfen alle diese Dinge allein vor das Erzhaus Oesterreich zur Wirksamkeit gebracht werden, oder man hält den König in Preussen vor einen solchen Herrn, gegen den man eine ganz neue und besondere Auslegung der Reichsgrundgesetze annehmen und ein neues Reichsherkommen anfangen müsse.

Indessen befehet nach Ihrer Einsicht meine Erklärung von des Landfriedens Verstande und Application nicht mit der Auctorität und Gerichtbarkeit des eben zu dieses Friedens Aufrechthaltung, und um künftighin die Thätlichkeiten oder eigene Hülf in männiglicher Verreibung habender Ansprüche und Gerechtsame abzuwenden, den Weg Nichtens hergegen notwendig zu machen, sofort bey des Landfriedens Befestigung bestellten Reichsammergerichts.



nen Sie aber die Geschichte gründlich, und lesen Sie alle Reichsammergerichtsordnungen von 1497 an bis auf das Concept von 1613, nebst allen seit ersterwehntem Jahre zu deren Erläuterung gefertigten Reichsabschieden und denen Capitulationen, mit derjenigen auf alle Worte gerichteten Aufmerksamkeit durch, die ich pünctlich darauf verwandt; ziehen Sie zugleich alle vernünftige Regeln der Auslegung unter steter Absicht auf die ganze Reichsverfassung zu Rathe: so werden Sie zugeben müssen, daß hierdurch höchstbelobtem Reichsgerichte, wie überall den Reichstribunalen, an völliger Ausübung ihrer Jurisdiction in der gehörigen Maße nicht das mindeste abgehe. Einmahl äussert sich ihre Nothwendigkeit, und der grössste Umfang ihrer Gewalt in Streitigkeiten eines Reichsstandes gegen den andern, nach aufgerichteten Landfrieden, ohnangesehen des denen Parthenen sonst zuständigen Rechts der Waffen, so gut, als vorher in den allerunruhigsten Zeiten die alten mannigfaltigen Fürstenrechte, auch Reichs- und alle andere Gerichte neben der erlaubten Befugniß, sich mittelst der Fehde Recht zu verschaffen, bey Kräften blieben. Ehedem beruhte es in jedermanns Willkühr, entweder die gerichtliche Klage oder die eigene Gewalt durch Beschuldung des Gegentheils wider eine angethane oder angebrochene Beleidigung, auch zu anderweitiger Verfolgung seiner Rechte und Befugnisse zu wählen. Auf gleiche Weise stehet es noch heutiges Tages einem Reichsstande in seinem Belieben, und kommt es auf seine allerseitige Relation und Convenienz an, ob er sein Recht durch Krieg oder lieber vor denen Reichsgerichten suchen will. Zwentens, dürfen nunmehr Reichsunterthanen und Landassen keinen Reichsstand mehr beschden, wie es vormahls vergönnet war; diese Leute haben kein anderes Mittel weiter vor sich, als die Klage, und darzu sind die Reichsgerichte in Beschäftigung. Zum dritten, kein Reichsstand kan nach der alten Weise Reichs- oder fremde Landesunterthanen beschden, sondern seine Ansprüche an selbige gehören zur gerichtlichen Ausführung, die respective in erster, anderer oder dritter Instanz vor die höchste Reichsgerichte kommt. Letzlich haben sich sämmtliche Reichsstände in denen Landfriedens- und anderen Reichsakungen anheissig gemacht, bey ihren Unterthanen und sonst den Landfrieden zu handhaben, keinen Uebertreter desselben zu schützen, viel weniger ihm Beystand zu leisten, auf welchen Schutz und Hülfe die Strafe des Landfriedensdenbruchs ebenfalls gehet. Wo nun ein Reichsstand hierwider verstößet, so greift die CameraJurisdiction, selbst aus dem eigentlichen Grunde des gebrochenen Landfriedens, allerdings Platz.

Nehme ich aber ja aus Gefälligkeit Ihre und des grösssten Haufens derer Publicisten gemeine Hypothese an, als hätte nach dem Landfrieden kein Reichs-



Reichsstand Macht, einen seiner Mißstände zu bekriegen, und bieten alle wider die Befehlungen ausgelassene Fürschriften denen mit der Landeshoheit auch des Rechts der Waffen sich zu erfreuen habenden Reichsständen unter einander zur ebenmäßigen Rücksicht; sehe ich darneben die drey Allerdurchlauchtigsten Hauptinteressenten des jetzigen Krieges in Teutschland allein aus dem willkührlich vorgestellten Oesterreichisch- und Sächsischen Gesichtspuncte blosser Reichs-Chur- und Fürsten an: so hat gewiß die Gegenparthey von Churbrandenburg keine geringere Verbindlichkeit zu Beobachtung des Landfriedens auf sich, als welche Churbrandenburg obliegt. Preussischer Seits hat man hierunter in der Beantwortung der Anmerkungen über die Preussische Kriegesmanifeste gar billig die Verordnung des Augsburgischen Landfriedens von 1548 im Prooem. s. 1. angezogen, dem zufolge niemand einige verbotene Conspiration oder Bündniß wider den andern aufrichten oder machen soll. Wie wollen Sie hierwider die vielfältigen auf einen selbstzeitigen Anfall, auf viele dadurch zu machende Eroberungen, ja schon auf eine Partage derer zu conquerirenden Reichsländer ausdrücklich eingegangener Churböhmisch und Sächsischen Verbindungen, nebst denen unmittelbar gegen Churbrandenburg gerichteten, zum allernächsten und gewaltigsten Ausbruch gestandenen Kriegsrüstungen beiderseits ersthöchstmeldeter Mächte und Reichsstände vertheidigen? Der König in Preussen hatte weder mit der Kaiserin Königin, noch mit des Königs in Polen Majestät einiges Demele, so Allerhöchsigedachter Monarch durch die Waffen zu entscheiden intendirte. Es war also gegen keines derer Oesterreichisch oder Sächsischen Lande irgend ein Brandenburgischer Ueberfall zu besorgen, auf welchen jener Theil sich bereit zu halten oder Defensionsanstalten vorzunehmen nöthig gehabt hätte. Warum arbeitete man aber, derer lediglich wider Brandenburg gemachten Arrangemens in denen vorigen Jahren zugeschwelgen, bereits im Frühjahr 1756, ehe an den Marsch eines einzigen Preussischen Soldaten gedacht war, mit so erstaunlichen Eifer lange Zeit hinter einander an denen ungemeinen Verschanzungen bey Pirna, die nach aller des Fortificationswesens verständigen Sachsen eigenem Geständnisse, wegen mancherley Umstände dortiger Gegend und anderer Schwierigkeiten, wenigstens von einem halben tausend Menschen eine ohngefähr vierzehnjährige Arbeit erfordert haben? Wider Böhmen und Polen konnte dieses Werk bey dermaliger Verbindung Sachsens mit letztbefagter Krone und nach der Situation der Affairen mit Oesterreich keinesweges zielen, mithin mußte es nothwendig Brandenburg gelten, um auf den Fall eines unglücklichen Vorgangs zur Retirade zu dienen. Was bedurste es einer solchen Anzahl Oesterreichischer Truppen, sonderlich auch so vielen schweren Geschüzes und





so grosse Menge anderer allein in einem eigentlichen Feldzuge, nicht aber bey einer Musterung nochwendigen Kriegsbedürfnisse und Geräthschaften auf den äussersten Gränzen an Schlessen? Aus welchen Ursachen darirten die Kaiserlich-Königlichen Officiere in Zuckmantel, Hoheploh und dasiger Gegend, wo sie überhäuft bey einander lagen, den ganzen Sommer des 1756ten Jahres hindurch ihre Briefe aus den Cantonirungsquartieren? Dieses ganze Betragen und diese Art von Anstalten derer Höfe zu Wien und Dresden würden an sich zu der gesammten unpartheyischen Welt völliger Ueberzeugung von dem Anschlägen dieser Höfe gegen die Churbrandenburgischen Lande hinreichen, wann auch schon niemahlen kein *Memoire raisonné* noch eine Beantwortung der Wienerischen Anmerkungen mit denen starken Belegen so vieler und kräftiger authentischer Beweisstücke vor die Augen des Publici getreten wäre. Sehen wir den Landfrieden in der gegenwärtigen Kriegssache zum Grunde, so können sich Churböhmen und Churfachsen mit dem ohnehin erdichteten Vorwande der steten unruhigen und gefährlichen Churbrandenburgischen Absichten so wenig entschuldigen, als wenig ihnen die selbst nach dem natürlichen Rechte zu keiner Ursache des Krieges dienende rechtmässig angewachsene Macht allerhöchstbenannten Hauses und dessen jetzigen allgerlowürdigsten Oberhauptes den geringsten Behelf verschaffet. Alle Gewalt, welche der Landfriede vor unnoth erklärt, verbieten die dahin gehörigen Satzungen mit dem ausdrücklichen Zusatz: umb keinerley Ursachen willen, wie die Nahmen haben möchten, auch in was gesuchtem Schein das geschehe. Hiernach müste man also die Oesterreichischen und Sächsischen Vorpiegelungen von der Veranlassung ihrer Anstalten beurtheilen.

Ich habe mich bey diesem ersten Puncte von dem angeschuldigten Preussischen Reichs- und Landfriedebruche desto billiger etwas aufgehalten, je gewisser bey dem Einsinken solches schlechten Grundes die darauf gebaueten untüchtigen Materialien zum Reichskriege, zur Reichsacht, zur Reichspercution und zu der auswärtigen Garantie über den Hanfen fallen. Damit ich aber auch denen falschen Einbildungen abhelfe, die Er. Hochwürden und Hochwohlgebornen sich, unter Voransetzung einer besser fundirten Ursache, von einer richtig beobachteten Formalität bey Ergreifung nurbenannter Hülfsmittel gegen den König in Preussen haben beybringen lassen: so wende ich mich diesennächst zu dem zweyten Puncte vom Reichskriege wider Preussen und Brandenburg.

Ueberhaupt sind die Reichskriege, als eine der bequemsten Gelegenheiten, die Kräfte der Reichsstände an Mannschafft, Kriegsnothwendigkeiten und Gelde



zu schwächen, hingegen einer Kaiserlichen alleinigen oder wenigstens uneingeschränkten Oberherrschaft über das Reich den Weg zu bahnen, lange Zeit her gewöhnlicher Weise, ohne alles eigentliche und gegründete Interesse, ja ohne einigen mittelbaren oder unmittelbaren Nutzen des Reichs, mehrentheils wegen derer jedesmahl regierenden Kaiser und ihres Hauses Particularstreitigkeiten ausgesponnen worden: das Reich hat dabey nie etwas gewonnen, fast allezeit aber den empfindlichsten Schaden gelitten; und am Ende hat man von Seiten des Kaiserlichen Hofes und des Reichscorporis diejenigen Reichsstände, die den redlichsten, uneigennützigsten, stärksten und kräftigsten Verstand geleistet, sich sammt ihren Staaten vor die gemeine Sache aufgeopfert, und darüber selbst ins äußerste Gebränge gekommen, zur Belohnung deseriret. So hielt es Kaiser Carl der Fünfte mit dem tapfern und aus Unwissenheit der übelabzweckenden Kaiserlichen Dessen durch den brennenden Eifer, dem Reicheoberhaupt zu dienen, darnieder liegenden Marggrafen Albrecht in Franken; auf ähnliche, wo nicht schlimmere Art ward auch dem Churfürsten zu Brandenburg, Friedrich Wilhelm dem Grossen, die Erhaltung Oesterreichs und Teuschlands vergolten. Der Churfürst zu Sachsen, Johann Georg der Erste, stellt ein Exempel solcher Reichsstände vor, welche zwar aus Antrieh der Jalousie und gesuchten eigenen Vortheils, auch unter anhoffender Erfüllung mancherley Kaiserlichen Versprechens, zu einem wegen des Kaisers persönlichen und des Oesterreichischen Erzhauses particularen Interesse erregeten Reichskriege die Hand geboten, sie doch ebenfalls erfahren müssen, wie das Netz auch auf sie ausgespannet sey. Der Kaiserliche Hof Ferdinands des Zweyten überredete höchsterwehnten Churfürsten, es gelte allein Churpfalz wegen des Böhmischn Königreichs, und beyläufig die reformirte Religion; unter der Hand aber bereitete man zu Wien nicht nur denen Evangelischlutherischen eine gleiche Verfolgung, inegemein auch dem ganzen Reiche eine vollkommenen Spanische Regimentsbeschaffenheit, und allen dessen Ständen eine Würde, die das Wort Grandes oder Pairs am richtigsten ausgedruckt haben würde. Als man nun zu Dresden aus dem Verfahren des Kaiserlichen Hofes dessen Vorhaben merkte, ja zum Theil die auf dem Taper seyende Anschläge zuverlässig erfuhr, und von dort aus deshalb an den Kaiserlichen Hof die kläglichsten Vorstellungen abfertigte: so spotteten die Wienerischen Minister, Favoriten und Hofelersien noch darzu der Treubrereykeit des guten Churfürsten, sammt seiner bey ihnen mitgespielten Intriquen und eigennützigten Absichten hintergangenen Geistlichkeit und Räte. Kurz zu sagen, ich getraue mir mit unparteyischer Durchgehung eines Exempels nach dem andern unmisslich darzutun, daß von Kaiser Carls des Fünften Zeiten an bis auf Kaiserlicher Majestät Carls des Sechsten höchstseligstes Absterben über

zwey



zwey hundert Jahre nicht mehr als ein einziger, nemlich der wegen des um der Herzogin von Orleans willen unternommenen Französischen Einfalls in die Pfalz angefangene, zugleich auf Hintertreibung und Abänderung die Französischen Neunmionen gerichtete Reichskrieg, um des gemeinen Reichsnutzens willen ordentlich geführt, und nur noch einer wider die Schweden, die man wegen des Einfalls in die Mark Brandenburg endlich nach der Schlacht bey Zehrbellin, da sich der Grosse Churfürst schon selbst geholfen hatte, vor Reichsfeinde erklärte, eines unlängbaren und bestgegründeten Interesse des Reichs halber zwar beschloffen und angedrohet, die Reichswaffen aber dabey wirklich nicht angewendet worden. Die übrigen sämmtlichen und häufigen Reichskriege hingegen sind solche Zeit hindurch allemahl des Oesterreichischen alleinigen Vorthells halber bey höchstbesagten Erzhauses langwieriger Jalousie mit Frankreich, auch einstens wider Churfürsten Friedrich den Fünften zu Pfalz wegen des Streits über die von Kaiser Ferdinand den Zweyten denen Böhmischen Ständen abgedrungene Krone, ja gutentheils um des ausser aller Gemeinschaft mit dem Reiche und ausser aller interessirender Verhältniß gegen Teutschland stehenden Erbkönigreichs Ungarn willen wider die Türken, mit denen das Erzhaus selbst nicht selten ohne Grund gebrochen gehabt, und entweder gerne conqueriren wollen, hierzu aber sich allein nicht stark genug befunden, oder Verlust gelitten, und in die Enge getrieben gewesen, in Vortrag, auch, wievof öfters Zwangweise, zum Schluß und zur Ausführung gebracht worden. Nach jetztbeschriebenen üblichen Grundsätzen hat auch diesmal der Kaiserliche Hof das Reich in einen Oesterreichischen Particularkrieg, und zwar in einen solchen eingeflochten, der weder die Oesterreichischen Reichs- oder sonstige Lande noch irgend einige Berechtigte des ganzen Erzhauses, sondern auf die allerbesonderste Weise nur die Person Ihrer Majestät der Kaiserin-Königin angehet, und welchen allerhöchsthöchste Prinzessin durch Dero bis zum alleräußersten Moment des unmittelbaren Ausbruchs der gewaltsamsten Invasion positive thätliche Beleidigungen dem Könige in Preussen abgedrungen; dessen sich auch des Königs in Polen Majestät durch Dero Einstimmung und Mitwirkung in der Kaiserin-Königin Vorhaben theilhaftig gemacht, mithin die königlich Preussische Vertheidigung wider Dero ebenmäßige persönliche Beleidigung Ihro gleichergestalt zugezogen, ohne daß Seine Preussische Majestät auf eine Bauerhütte im Churfürstlichen, zu geschweigen auf das ganze Land, oder einen grossen Theil desselben das mindeste Dessen formiret. Wie lautet indessen die Sprache derer Kaiserlichen Hof- und Commissionsdecrete gleich als derer hiernach eingerichteten Comitialvotorum und Reichsschlüsse? Heißt es nicht: der König in Preussen ist doch mit einer ansehn-



ansehnlichen Kriegemacht in die Churböhmische und Chursächsische Lande eingerückt, hat solche eingenommen, und wenigstens in Böhmen gleich anfangs mit völligen Feindseligkeiten agiret; und verhält sich dieses nicht also? Ganz richtig; aber wie kan der König in Preussen die von Kaiserlich-Königlicher und Königlich Polnischer Chursächsischer Seite ihm angethane Beleidigungen und die vorhabende Hinwegnehmung eines grossen Theils seiner Provinzen auf andere Art abwenden? Lasset sich wohl ein Krieg, auch derer von des Regentheils Person herrührenden Beleidigungen und dessen gefasster Anschläge halber, vernünftiger Weise ohne einen Truppeneinmarsch in des Feindes Lande denken? Der Reichshofrath und die demselben bestimmende Parthey im Reich müßten dann unter Souverainen und Reichständen, auch mit Dames von dergleichen Stande, die alten Zweykämpfe wieder in Schwang gebracht wissen wollen. Was gehet aber die Gegenwehr Seiner Königlichen Majestät in Preussen wider die allerhöchsten und souverainen Personen der Kaiserin-Königin und des Königs in Polen dem Reiche an? Der Krieg wird nicht um des Reichs willen geführt; das ganze System des Reichs unter sich, die Gerechtsame des Reichs, dessen Religions- und politischer Zustand, der Böhmisches, Chursächsisches, Oesterreichische, Churbrandenburgische, und sonstige allerseits Personen und Besitzungen, Zusammenhang mit dem Reiche und ihre sämmtliche Verhältniß gegen dasselbe, das Eigenthum über alle Oesterreichische und Chursächsische Reichslande, deren innere Staatsverfassung, ja auch die Reichständische Personalgerechtsame derer im Kriege begriffenen Theile bleiben in ihrem vorigen Wesen, Stellung und Integrität; nur währenden Krieges entziehet, nach dessen allgemeiner Eigenschaft, der König in Preussen seiner Gegenparthey den Genuss derer von ihm eingenommenen Lande, als eines derer vornehmsten Mittel ihm zu schaden, und erholet sich aus denenselben, als aus der Feinde Beutel, wegen derer ihm verursachten Kriegskosten und durch die Feinde leidenden Beschädigungen. Bey diesem lezibemerkten Verfahren stösset dem Reiche gar kein Nachtheil zu, es schwebet ihm daher nicht die geringste Gefahr ob, mithin fällt hierunter alles Interesse des Reichs, welches den alleinigen Grund zu einem Reichskriege ausmacht, und aus einem derer vorhin angeführten Punkte herrühren muß, gänzlich hinweg. Die Sache mit dem vorwaltenden Reichskriege kommt also schlechterdings darauf hinaus, daß das Reich ein Instrument werden soll, auch ein Theil dieses alleransehnlichsten Corporis sich wirklich darzu gebrauchen lasset, die Oesterreichisch-Sächsische und so gar auswärtiger Mächte eigennützige und ungerechte Zusammenverschwörung ausführen zu helfen, seine eigene Garantie zu brechen, dieser entgegen das, ausser dem Reichsneuz stehende Schlesien

E

recht



rechtmäßigen Herrn abzunehmen, solches vor Oesterreich zu conquetiren, und das feynige zu desjenigen Reichsgliedes, welches die Rechte und Freyheit des Reichs und das Reichsfriedensschlußmäßige Gleichgewicht derer beyden Religionspartheien im Reich am stärksten und richtigsten maintiniret, allerschädlichster Unterdrückung und zu dessen Entsetzung von vielen Reichständischen Ländern und Gerichtsamten beyzutragen.

Niemahlen ist es inzwischen mit der Beschließung eines rechten oder zudringlichen Reichskrieges, und nur selten mit der Ausrüstung, dem Marsch und der Activität der Reichsarmee so eilig zugegangen als dieses mahl. Die Schweden fielen unter Königs Carls des Fifften Regierung um deswillen in die Churbrandenburgische Lande ein, weil der höchstselige Churfürst Friedrich Wilhelm der Grosse dem Kaiser und dessen Erzhause, auch dem mitengagirten Reiche wider Frankreich half; der König in Schweden selbst meldete schon am 19ten December 1674 der Reichsversammlung, wie seine Armee bereits in die Staaten des Churfürsten eingebrungen sey; die ersten Monate des folgenden Jahres kamen beymahle die ganze Mark und Hinterpommern unter Schwedische Gewalt, welche Armee das Land ausfaugete, Mordthaten, Raubereyen und Plünderungen verübte, ja überall die abscheulichste Verwüstung anrichtete, indem der Churfürst selbige wegen des Gebrauchs seiner Truppen zum Dienst des Reichs und Oesterreichs entblößet hatte. Dieses war ohne Zweifel der schädlichste Friedensbruch, der unmittelbar dem ganzen Reiche galt, da der Anfall auf Brandenburg aus keiner Ursache als wegen der wider Frankreich leistenden Reichständischen Hilfe geschah. Deswegen ohneachtet machten der Kaiser und das Reich gar keine Anstalt, denen Churfürstlichen Landen einige Hilfe zu verschaffen, oder denen Schwedischen Gewaltthatigkeiten in etwas Einhalt zu thun; am wenigsten ließ der Wienerische Hof oder das Reich sich es beykommen, den Reichskrieg wider Schweden zu erklären, oder eine fisealische Achtsklage gegen diese Krone in Ansehung der Breimisch, Westphälisch und Pommerschen Lande anstellen zu lassen, und den Achtsproceß zu betreiben. Da endlich der Kaiserliche Hof wußte, daß der Churfürst seinen Landen zu Hilfe aufgebrochen war, und vermuthlich, wie auch indessen wirklich erfolget, bereits einige Vortheile gegen die Schweden erfochten haben möchte; so ward allererst unterm 19ten Junii 1675 durch ein Kaiserliches Mandat denen Schwedischen Officiers und Soldaten befohlen, von denen bisher verübten Feindseligkeiten abzustehen, und nichts weiter gegen Seine Churfürstliche Durchlaucht zu Brandenburg vorzunehmen. Mit dem übrigen nach einem Reichskriege näher aussehenden Verfahren wartete man doch zu Wien und Regensburg so lange, bis die zuverlässige Nachricht von der Surprisse der Ratenausischen Besatzung, von der gänzlich



lichen Niederlage bey Fehrbellin, und von deren starken Retirade eingelaufen war, also der Churfürst die ganze Arbeit selbst gethan hatte, und es keines fernern Defendirens und Delogirens in der Mark und dem Brandenburgischen Pommern bedurfte. Alsdann erschienen am 5ten Junii 1675 von Wien aus die Kaiserlichen Avocatorien an die in Schwedischen Diensten befindlichen Teutschen und Unterthanen des Reichs, am 17ten Julii kam ein Reichsgutachten zu Stande, welches die Cron Schweden vor einen Aggressor und Feind erklärte, hierauf folgte am 15ten August die Ratification mittelst eines Kaiserlichen Commissionsdecrets, worinnen des Herrn Principalcommissarii, Bischofs zu Eichstedt Hochfürstliche Gnaden zugleich die resolvirten Kaiserlichen Auxiliatorien oder Ermahnung zur Hülfeleistung an Churbrandenburg, jedoch noch mit ziemlicher Mäßigung derer wider die Cron Schweden gebrauchten Ausdrücke, hingegen unter unsäglicher Anpreisung der vor Churbrandenburg angewendeten mit allerunterthänigster Dankfagung zu erkennenden Kaiserlichen Vorseorge und Bemühungen, vorirug; in welcher Zeit auch am 2ten August die vom Reich erbetenen Kaiserlichen Exhortatorien zu Vorsehung der nach den Reichsstatuten und der Executionordnung erforderlichen respectiven Assistenz- und Widerstandsmittel vor Brandenburg wider Schweden an die Kreisaußschreibämter, Kreisobristen, und andere Stände des Ober- und Niedersächsischen auch Westphälischen Kreises ergiengen. Aber auch dieses blieben Formalitäten, es zeigte sich keine Reichsarmee: sondern man überließ dem Großen Churfürsten die Last, den Schaden, und die Ehre, sich nächst Gott allein, ohne Reichshülfe, durch mehrere mühsame Campagnen wider die Schwedische damahlen so fürchterliche Macht erhalten, anbey das Reich von diesem Feinde befreier zu haben; wofür man aus Dankbarkeit Seiner Churfürstlichen Durchlaucht eigene Westphälische Staaten denen Franzosen zum Raube überließ. Noch im jetzt laufenden Jahrhundert bemühten sich des Königs in Schweden Carls des Zwölften Majestät der gesammten Chursächsischen Lande, bemächtigten sich Schlesiens, und schrieben dem höchstseligsten Kaiser Joseph recht gebieterisch die bekanneten ernsthaften, obshon übrigens gerechten und heilsamen Gesetze wegen des Evangelischen Religionswesens im letztgedachtem Herzogthum vor; dennoch ward der Nordische Held weder ein Reichsfeind noch ein Nechter. Selbst gegen Churköln und Churbayern gieng in denen Spanischen Successionsunruhen das Reichskriegswerk in Absicht auf die Verathschlagung, Entschliessung und Ausföhrung langsamer vor statten, als bey denen jetzigen Umständen. Und was die Reichsstände auf denen Reichs- und Kreisversammlungen anberisrt, wie viele Schwierigkeiten gab es nicht unter Kaisers Carls des Siebenden Blorw.



Ged. Regierung in der Bewürkung der Reichsicherheit, Erhaltung der rechtsbeständigsten freyen Kaiserwahl, und Unterstützung der eigentlichen Kaiserlichen Würde, auch damit verknüpften Ansehens und in deren Befolg auszuübender Gerechtfame gegen Ihrer Majestät der Königin von Ungarn Vergewaltigung, Reichsverfassungswidrige Reuerenz, und intendirte Aufbringung eines nach dieser Monarchin Willkühr zu erwählenden Reichsoberhauptes! Es ist allerdings anmerklich, daß man vom September 1756 an binnen zwey bis drey Monaten zu solchen Schlüssen gelangt ist, über deren Erreichung sonst eben so viel und mehrere Jahre verstrichen, und daß die Reichsarmee, die dem Reiche zum offenbaren Besten von 1674 bis 1679 nicht vor Churbrandenburg in Bewegung gerathen konte, nunmehr zum sündlichen Schaden des Reichs binnen weniger als sechs Monaten gegen Preussen ins Feld gezogen. Sichere Nachrichten, sogar von Römischen Glaubensgenossen, bezeugen uns, daß in gewissen Catholischen Territoriis, z. E. im N. längst vor der Preussischen Kriegerrüstung, das 1756ste Jahr hindurch, ja zum Theil noch länger, die Priesier bey dem Mesopfer Gott um den Segen zu einem auf den sonderbaresten Vortheil des Catholischen Glaubens und der Kirche abzuweckenden Vorhaben gebeten. Ist dieses gewis, so hat die dereinstige Meheheit der Stimmen auf dem Reichstage zum willfährigen Schlusse wegen des Reichskriegs und der Acht schon ihre ausgemachte Wichtigkeit gehabt, ehe der Preussische Monarch die Entschliessung zum Einmarsch seiner Truppen in die Oesterreichische und Chursächsische Lande gefasset, und ehe wol die Allianz zwischen Ihro Großbrittannischen und Preussischen Majestäten aufs Tapet, wenigstens bevor selbige zu Stande gekommen: daß also lediglich der König in Preussen zum Ziel der vorhabenden Expedition ausgestellt gewesen.

Die hauptsächlichsten Illegalitäten bey dem jezigen Reichskriege en detail kürzlich zu erwehnen, so hoffe ich, solche Punctweise durch Vergleichung derer bisherigen Proceiduren mit der des Reichskriegswesens halber in der Wahlcapitulation enthaltenen Kaiserlichen Zusage am begreiflichsten zu machen. 1) Seine jeziregierende Kaiserliche Majestät versprechen Art. IV. §. 2. der Neuesten Capitulation, das Reich in keine fremde Kriege zu impliciren; daß aber das Gegentheil ins Werk gerichtet sey, findet sich gegenwärtig, da dieser Krieg weder um des Reichs willen oder wegen einiger Verhältnis mit selbigen entstanden, noch irgend ein gegründetes Interesse des Reichs darbey vorfällt. 2) Zufolge ebendesselben §. will allerhöchstermehdetes Reichsoberhaupt sich aller Assistenz, daraus dem Reich Gefabr und Schaden entstehet, gänzlich enthalten. Nie aber haben die Reichslande gefährlichere Turbationen des Religionszustandes, gewaltsamere Eingriffe in die Territorialgerechtfame der

Stän-



Stände, nachtheiligere Verfehrungen der innern Landesverfassungen, schädlichere Hindernungen des Commerci, trüglichere Mißbräuche der Münzen mit aufgedrungenen fremden geringhaltigen Gelde, nirgends auch, selbst in denen vorgeblich zu beschützenden und frey zu machenden Provinzen, feindseligere Plünderungen, überhaupt keine so durchgängige Verwüstungen von Kriegsvölkern ausstanden, als jeto von denen Franzosen und selbst von denen Kaiserlich-Königlichen Truppen. Das Chur- und Herzogliche Sachsen, das Braunschweigische, Lüneburgische und alle Hannoversche Staaten, Hessen, unsere Rheinlande, Bayreuth und das Nürnbergische Territorium mögen davon Zeugniß geben; der schlimmsten Ausbrüche der Barbaren im Preussischen Gebiete nicht zu gedenken. 3) Nach angezogenem §. verbinden sich Kaiserliche Majestät, kein Gezänk, Söhde noch Krieg inn- und ausserehalb des Reichs von desselben wegen unter keinerley Vorwand, wie der auch sey, anzufangen, es geschehe dann solches mit derer Churfürsten, Fürsten und Stände Consens auf offenem Reichstage, oder zum wenigsten derer sämmtlichen Churfürsten Vorwissen, Rath und Einwilligung in eilenden Fällen, wo hiernächst gleichwol und mit gesammten Reich die Gebühre zu beobachten. Diese Vorschrift schließt platterdings die Mehrheit der Stimmen im Durchlauchtigsten Churcollegio bey der Resolution zum Reichskriege aus; dagegen wird eine Unanimität der Einwilligung aller derer Churfürsten erfordert, die nicht selbst eine derer kriegführenden Partheyen sind. Nun aber haben Seine Großbritannische Majestät als Churfürst zu Braunschweig-Lüneburg dem Reichskriege gegen Preussen mit ausführlichem Vortrage der allererftigsten Gründe widersprochen, und dagegen auf die solenneste Weise protestirt; dem ohngeachtet ward solchanes Reichkriegsgeschäfte fortgetrieben. Das widerfünftige Gewäsche oder Geschmier solcher Publicisten, die entweder aus Mangel der Vernunft, oder aus Unwissenheit in der teutschen Sprache, bey dem Ausdruck von sämmtlichen Churfürsten noch vor das Uebergewicht der mehreren Stimmen in diesem höchsten Reichscollegio reden, verdient wider den klaren Text keine Aufmerksamkeit. 4) Der Rath und die Einwilligung des ganzen Reichs oder des Churcollegii Untersuchung der Gründe zum Reichskriege, und ob derjenige, so damit überzogen werden soll, auch wirklich etwas der Reichswolffahrt zuwider unternommen habe. Dieses ist bey gegenwärtigem Reichskriege ganz unterblieben, sintemahlen die Königlich Preussische sonnenklar erwiesene gerechte Sache schlechterdings in keine Erwegung gekommen, denen nachdrücklichsten und zur völligen Justification dienlichsten Memoiren sogar von Churmainz die



die Dictatur verweigert, auf die mit genauer Noth zur Dictatur genommene Vorstellungen aber so wenig als auf die verschiedentlichen starken Raisons derer einverstandenen Chur- und Fürsten reflectiret worden. 5) Die Einwilligung derer Reichsstände schliesset allen Befehl des Kaisers durch die ohnedis in Reichs- sachen unstattliche Hofdecreta, und allen Zwang unterm Schein der Commis- sions- und Ratificationsdecreten aus; dergleichen sich doch bey gegenwärtigen Kriege entdecken. 6) Im Gegentheil müssen sich die Kaiserlichen Hofdecreta, auch die Verordnungen, Befehle und Verbote derer Reichstribunalien nach dem Schluß des Reichs, als dem alleinigen wahren Fundamente und der einzigen Re- gul, überall richten. Der Reichsschluß muß zu seiner gehörigen Reife gedeihen und vor denen Conclufis und Mandaten der Reichsgerichte hergehen; welches in der Sache wider des Königs in Preussen Majestät gerade umgekehrt geschehen, in- dem der Reichshofrath ganz ohne des Reichs Vorwissen, und lange Zeit vor de- nen beym Reichsconvent gefassten Entschliessungen seine Befehle ausgehen lassen, nach denen sich folgender das Reich accommodiren müssen. 7) Solchergehalt publicirte der Reichshofrath unrechtmäßige Avocatorien, die allemahl eine vorgän- gige Reichskriegs- oder Nichtserklärung gegen denjenigen, dessen Unterthanen ab- gerufen werden sollen, zum Grunde haben muß, wobey dem Reichshofrath gar kei- ne Erkenntniß über die Zulässigkeit der Avocatorien an sich, sondern bloß, wann selbige vom Reich zuvor erkannt, deren Unesfertigung zuferhet. 8) Weil der Beytrag zur Reichsarmee und zur Reichskriegsoperationscasse jedem einzelnen Reichsstande zur Last fällt, diesemnach, wie das Interesse, also auch das Recht ei- nes jeden Reichsstandes insbesondere vorwaltet; so kan zwar durch die mehrere Stimmen beym ganzen Reich, (wiewol auch desfalls die Worte, mit gesammtem Reich, zweifelhaft sind, und nach dem Zusammenhange leicht auf die Unanimität aller Stände beym Reichsconvent zu deuten stünden) die Entscheidung des Puncts von Erklärung des Reichskriegs wider jemand allenfalls, der Einwendung einiger wenigen Glieder des Reichs ohngehindert statt finden; mit nichten aber irgend ein dissentirender Stand, zumahlen bey vor sich habenden und ausdrücklich proponir- ten tüchtigen Ursachen der Weigerung, nach der Natur derer auf inra singulari an- ankommenden Sachen, zur Stellung des Volks oder Zahlung des Geldes gezwun- gen, und dessen Contingent oder Quantum durch Execution beygetrieben, noch auch wider dergleichen Stand von Reichswegen feindselig verfahren werden: wo- von sich in diesem Kriege durchgehends das Widerspiel geoffenbaret. 9) Der 3te §. angezogenen Art. IV. bestimmet, den Reichskrieg nach Inhalt der- rer Reichsconstitutionen, der Executionsordnung, und des Friedensin- struments zu führen. An alle nurbesagte Vorschriften hat der Kaiserliche Hof



Hof in dem vorwährenden Kriegsgeschäfte niemahlen gedacht, noch sind selbige bey denen bisherigen darüber gepflogenen Berathschlagungen und errichteten Schlußsen auf Reichs- und Kreissträgen zum Grunde gelegt oder als ein Regulativ angenommen worden. 10) Das Reich und die Kreise, wider deren Verfassungen Kaiserlicher Majestät Kriegs Rath und Generalität nicht zu gestatten, das Marschwesen eigenes Gefallens anzuordnen, wissen dem §. 4. desselben Art. zuwider, von denen specialen Dispositionen und der jedesmahligen nähern Bestimmung der Reichsarmee nichts: aufs höchste melden thuen Seine Kaiserliche Majestät, oder des Herrn Principalcommissarii Durchlaucht, unterweilen, was vor einem Monat und länger mit ihren Truppen vorgefallen. Erfähret ausserdem ja ein oder anderer Stand ein Vorhaben vor dessen Ausführung, einen Marsch und dergleichen: so geschiehet solches entweder bloß zur Privatnotiz für diese oder jene einzelne Person, oder er erlanget diese Wissenschaft als ein, ausser der Verhältnis im Reich oder Kreise betrachterer, besonderer Oesterreichischer Alliirter. Nur alsdann gelangen, obschon keine Communication zur Ueberlegung und Resolution, jedoch ein Kaiserlicher Befehl an das Reich und die Kreise, wenn es neuer Gewehre, Brodsäcke, Proviantwagens, Packpferde, und andere Dinge bedarf, vor deren Anschaffung sonst ein jeder Regiments- oder Compagnieinhaber zu sorgen hätte. Uebrigens reguliren zwar nicht des Kaisers, wol aber der Kaiserin-Königin Kriegs Rath und Generalität das Marschwesen und die Destination der Reichsvölker nach ihrem alleinigen Willkühr. 11) Inhalts allegiren §. wollen Seine Kaiserliche Majestät über die Reichsvestungen nicht disponiren; vielleicht glaubt der Wienerische Hof hierunter die eigenwillige, ohne des Reichs Vorwissen unternommene Ausleerung der Reichsvestungen, und die Abführung der darinnen befindlichen Artillerie zum Dienst der Kaiserin-Königin nicht begriffen zu seyn. 12) Anstatt daß laut angeregten §. Kaiserliche Majestät der Reichsgeneralität keine einseitige Verhaltungsbefehle zuzuschicken haben: so wird selbige jeko schlechterdings nach dem Belieben der Kaiserin-Königin von Wien aus commandiret, das Reich und die Kreise hingegen werden gänzlich ausgeschlossen. 13) Wo der Kaiser des Reichs wegen angegriffen würde, mögen Allerhöchst die selben sich nur einer dem Reich unmachtheiligen Hülfe gebrauchen; Art. IV. §. 5. Gegenwärtiger Krieg gehet weder Sr. Kaiserl. Majest. Person noch Dero Lande, so wenig vor sich als des Reichs halber an, des Königs in Preussen Majest. sind auch selbst gegen die Allerdurchlaucht. Kaiserl. Gemahlin nicht einmal eigentlich der angreifende Theil, und allenfals ist es unmöglich, des Reichs wegen einen Angriff gegen die Kaiserin sich auch nur einzubilden, ohne der eigenen Kais. Regimentsverwaltung zu derogiren; den.



dennoch bedienen sich Kaiserliche Majestät der dem gesammten Reich, denen auf Dero eigenen Seite stehenden, und denen neutralen Ständen auf eine unbeschreibliche Weise schädlichen Französischen Invasion unter dem nichtigen Vorwande einer Hülfe, die doch gar nicht erforderlich ist. 14) Se. Kaiserliche Majestät sollen und wollen währenden Reichskrieges in derer Reichsstände Landern und Gebiet keine Vestungen von neuen anlegen, oder bauen, noch auch zerfallene oder alte wiederum erneuern, vielweniger anderen solches gestatten, maßen dieses allein die Landesherren, nach denen Reichs-satzungen in ihren Territorien zu thun berechtiget sind; Art. IV. S. 6. Inzwischen nehmen die Franzosen die mit dem Könige in Preussen und dessen Allirten in keiner Verbindung stehende Reichsstadt Bremen, besage abgeschlossener Capitulation, in Kaiserlichem Nahmen ein, behalten sich aber, wider den Willen dortiger Obrigkeit und gemeiner Stadt, die Verbesserung der Werke vor. 15) Gleichgestalt haben Kaiserliche Majestät Art. IV. S. 7. die Zusage gethan, ohne Consens der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs kein einiges Kriegsvolk ins Reich zu führen, oder führen zu lassen. Dargegen sind nicht nur unzählbare Heere von Croaten und Panduren, sondern auch ohngefehr zweymahl hundert tausend Franzosen auf des Reichs Boden gekommen, und haben beymahle alle Creise durchzogen, ohne die Reichsversammlung oder einen einzigen Reichsstand zu fragen. 16) Da von einem oder mehr Ständen des Reichs ein fremdes Kriegsvolk in und durch das Reich, wem sie auch gehören, unter was Schein und Vorwand immer es seyn möchte, gegen den Münsterischen und Osnabrückischen Friedensschluß geführt würde, dasselbe wollen Seine Kaiserliche Majestät mit Ernst abschaffen, Gewalt mit Gewalt hintertreiben, und dem Beleidigten Zuflucht Handbier- und Rettungsmittel kräftiglich wiederfahren, und nach Inhalt derer Reichs-satzungen und Executionsordnung gedeyhen lassen; Art. IV. S. 7. Was geschieht aber jeko? Der Westphälische Friede wird Königlich Preussischer und Allirter Seits auf keine Weise verkehret, der Kaiserin. Königin Majest. rufen die Franzosen und Schweden herbey, diese beyderseits und die eigenen Vesteirichischen, ja selbst die Reichstruppen durchlöchern fast alle Artikel beyder Friedensinstrumente, und arbeiten aus voller Kraft an der Verkehrung des Friedensschlußmäßigen Religions- und politischen Zustandes in vielen Ländern: nicht wenige derer allererheblichsten Beschwerden Seiner Großbritannischen Majestät und mehrerer anderer ansehnlichsten Fürsten und Stände gelangen vor den Kaiserlichen Thron und an die Reichsversammlung; aber ohne Erfolg, ohne Bezeigung eines Mißfallens, wie viel mehr ohne Remedur. Man erinnert sich vermuthlich der  
Zeit



des Zweyten, da die Reichskriege mit fremden Spanischen Truppen geführet, und die Reichsstände durch selbige überwältigt wurden; und aller Wahrscheinlichkeit nach glaubt man, aus diesem seltsamen Herkommen zu einem jetzigen ebenmäßigen Verfahren Befugniß zu haben. 17) Das Kriegsvolk des Reichs soll ohne der Churfürsten, Fürsten und Stände Vorwissen und Bewilligung außserhalb des Reichs nicht geführet, sondern zu desselben Defension und Rettung derer bedrängten Stände gebraucht und angewendet werden; Art. IV. §. 8. Die Reichsarmee ist dem Vorgeben nach zur Befreyung des vermeintlich bedrängten Chursachsens, und allenfalls vor die Churbrandenburgischen Reichelände auf die Rheine gebracht. Inzwischen stehen anjetzt die Preussen in Böhmen; die Oesterreichische Macht ist auch an sich, wenigstens der Wienerischen Ruhmredigkeit nach, stark genug zur Vertheidigung derer Kaiserlichen Königlichen Erblande, welche also keine solche Bedrängniß erfahren, dabey es einer anderweitigen Errettung bedürfte: dahingegen Chursachsen ganz entblößet stehet. Warum erhält denn die Reichsarmee Befehl, nach Böhmen aufzubrechen? Jedermann muß erkennen, daß diese zur Defension und Rettung unnothige Bewegung auf nichts anders, als auf eine der bey der Anwerbung des Corps gehalten oder angegebenen Absicht, auch der Verordnung derer Reichsconstitutionen, und selbst der ganzen Eigenschaft der Reichsarmee widrige Offensivhandlung gegen den König in Preussen, und auf eine vor Oesterreich zu erfechtende Conquete des außser dem Reiche liegenden Schlesiens abziele. 18) Wollen nach Art. IV. §. 9. Kaiserliche Majestät keine Einquartirung im Reich, ohne vorgehende Einwilligung derer gesammten Churfürsten, Fürsten und Stände, ausschreiben oder machen, auch über das zu keiner Zeit keinen Stand des Reichs mit Einquartirungen, Musterplätzen, Durchzügen und dergleichen Kriegsbeschwerden, wider die Reichsconstitutionen, selbst belegen, noch durch jemand anders beschweren lassen: so reichen nicht einmahl die blossen, noch darzu fast befehlsweise eingerichteten Kaiserl. Requisitionen an ein oder andere Creisse wegen Oesterreichischer und Französischer Durchmärsche hin; sondern diese müssen zuvor beym Reichstage gesucht, auch vom gesammten Reiche, das ist von allen Ständen einstimmig, verstatet werden. Widrigenfalls kommt die Sache in jedem Territorio auf die Specialrequisitionen an den Landesherrn und auf dessen ungezwungene Erlaubniß an: dargegen die Länder, deren Oberherrschaft nicht um den Durchmarsch oder die Einquartirung gebührend ersucht worden, oder auch der Requisition keine statt gegeben, damit gänzlich zu verschonen sind, und sich so wenig unvorgedante eigenmächtige Durchzüge und Besetzungen der Derer vornehmen, als einige Gewaltthätigkeit





zigkeiten zur Behauptung eines oder des andern Stückes gebrauchen lassen. Wie  
 kan aber mit dieser Richtschnur der Wahlcapitulation der Durchmarsch derer aus  
 den Niederlanden gekommenen Oesterreichischen Truppen, absonderlich derer un-  
 zehligten Franzosen durch den Westphälischen, Ober-Rheinischen und Fränkischen  
 Creiß, wo dieselben sich in vielen Territorien wider derer Landesbeherrscher Willen  
 hindurchgedrungen, ingleichen die beyderseitige Passage durch die Herzoglich-Säch-  
 sische Lande und der langwierige Aufenthalt darinnen, nebst der ungebetenen Ver-  
 weisung derer Oesterreichischen und Reichstruppen im Bayreuthischen, und der  
 selbstbeliebigen Französischen Einquartierung zu Frankfurt am Mayn, hauptsäch-  
 lich auch derer Franzosen gewaltsame Eröfnung und Quartiersnehmung in denen  
 Reichsstädten Cöln und Bremen, die an letztem Orte gar mit Ermordung einiger  
 Bürger geschehen, und selbst nach Ausweisung der geschlossenen Capitulation, der  
 anfänglichen Intention zufolge, auf einen Gebrauch dieser Retirade zur Verthei-  
 digung gegen die Allirten abgezwcket, auf irgend eine Art bestehen? Thun her-  
 gegen die Preussischen Truppen einen Schritt in die Lande solcher Reichsstände, die  
 sich mittelst Ausrüstung vieler Mannschaft für Feinde des Königs erklären, wider  
 die dahero Seiner Majestät die natürlichen Verteidigungsmittel frey stehen mis-  
 sen: so soll sich das gesammte Reich aufmachen, und keinem unausbleiblichen Un-  
 vergang eiligst und kräftigt abwenden. In welchem Reichsgesetze findet sich dann  
 dergleichen Vorrecht der unrechtmäßigen Oesterreichischen und Französischen Was-  
 sen vor der gerechten Preussischen Kriegsmacht gegründet? So viel wird indessen  
 hoffentlich die Vernunft lehren, daß der König in Preussen, um seine Feinde auf-  
 zusuchen, an allen Orten Durchmärsche und Quartiere nehmen könne, wo man letz-  
 teren solches vergönnet, oder selbige es vor sich genommen haben. 19) Der  
 14te §. obbemeldeten Artikels verbietet alle derer Reichsstände und ih-  
 rer Angehörigen durch fremder Potentaten Verbungen, Versammlung,  
 Durchführung, und Einquartierungen der angeworbenen Mann-  
 schaft, Musterplätze, oder sonst in einige andere Wege zu beschebende  
 Beschwerde. In wie ferne dieses mit denen Kaiserlich-Königlichen Cuiras-  
 sierregimentern Pretlach und Trautmanasdorf bey ihrer Recrutirung in Franken  
 nach der Bataille bey Rosbach, und mit denen Französischen Husarenverbungen  
 beobachtet worden, solches ist Reichskündig. 20) Im 17ten §. ist festgesetzt,  
 daß die Kaiserlichen eigenen sowol als etwa habenden Hülfsvölker  
 nicht anderst, als nach vorhergehender gewöhnlicher Requisition,  
 durch derer Churfürsten und Stände Lande einen unschädlichen  
 Durchzug nehmen, und für dieselben sübrohin keine Trappenmäßige  
 Verpflegung gefordert werden, sondern solche beyderley Völker im  
 Marz



Marsche und im Felde für den Landläufigen Preis, und durch ihr eigen Commissariat leben, mithin alles nöthige und vom Lande anschaffende baar bezahlen sollen. So viel hier Worte stehen, nicht weniger Con-  
 traventionen hat man auch bisher abseiten derer Oesterreichischen und Französischen Armeen bemerkt; ohnerachtet Seine Kaiserliche Majestät, ausser gewissen auf Dero Allerhöchsten Nahmen gestandenen oder angeworbenen Oesterreichischen Regimentern, so wenig einmahl eigene Truppen in Teutschland, als einige Hülfstruppen haben, da die Wienerische Allianz mit Frankreich nicht vom Kaiser, sondern von der Kaiserin-Königin geschlossen, der König in Preussen auch allein mit der Kaiserin-Königin, keinesweges mit dem Kaiser, wenigstens auf keine Art, als in so ferne Se. Kais. Majest. sich selbst darbey zugebrungen, in Krieg verwickelt ist. Ein Durchzug, der mit den frevelhaftesten Verkehrungen des Normalreligionszustandes, selbst in derer Oesterreichisch-gefinneten und neutralen Reichsstände Landen vergesellschaftet, oder, wie beynah in ganz Thüringen geschehen, von den erschrecklichsten Plünderungen und Verwüstungen begleitet ist, oder welcher, nach dem Muster einer von zweyen Oesterreichischen Cuirassierregimentern und von der Reichsarmee in Marggräflich Brandenburg-Culmbachischen Landen gehaltenen Aufführung, in kurzer Zeit über vier Tonnen Goldes an Kosten und Mühen verursacht, vermag nebst einem solchen kostbaren Aufenthalte, da nach dem Fuß, den das Preussische Cuirassierregiment in der Reichsstadt Nürnberg Gebiete beobachtet, die Städte- und Landeseinwohner in denen Territoris, deren eigene Truppen sich doch bey der Reichsarmee befinden, nichtdestominder an die durchmarschirende und cantonnirende Soldaten den völligen Unterhalt reichen, ausser der ordentlichen Verpflegung noch alle Tage 1400 Portionen und Nationen in Gelde bezahlen, und an ein Regiment jeden Monat mehr als 30000 Reichsthalern verwenden müssen, woben das Territorium auch sogar den en Chef commandirenden General mit einem monatlichen Aufgange von 36000 Reichsthalern defrayiren soll, wol schwerlich vor etwas unschädliches geachtet zu werden. Anstatt der baaren Bezahlung nach landläufigem Preise ist es ja selbst im Chursächsischen Thüringen unter Oesterreichern, Franzosen und Reichstruppen üblich gewesen, ausser einer verschwenderischen freyen Zehrung annoch alles Geld der Unterthanen, dessen sie habhaft werden können, sammt allen andern sonst zum Transport bequemen Sachen mit sich hinwegzuschleppen, das übrige aber an lebensmitteln und Mobilien ganz zu verderben und unbrauchbar zu machen. Das Commissariat derer im Dienste der Kaiserin-Königin und zu deren Beystände agirenden Armeen erhält sich selbst sowol als die seiner Besorgung anvertraute Truppen unter denen, zu deren Schutz oder Errettung ihre Ausrüstung geschehen seyn soll, und im neu-



tralen Gebiete, aus denen ohnentgeltlichen Lieferungen, die man auch in solchen Landen bey Strafe militärischer Execution aufleget, und nach Gelegenheit durch solche beutreibet. Hieraus ergibt sich zugleich, 21) in wie ferne während jetzigen Oesterreichisch-Französischen und Reichskrieges, nach Maßgabe Art. IV. S. 16, die allseitige Generalität, Völker, Artillerie, Commisariat, und Feldkanzleyen bey Quartieren und Stationen in derer Reichsstände Landen alleinig Dach und Fach, und keinesweges einige Verpflegung sich anweisen lassen sollen. Wo noch bis jezo diese drey Armeen hingekommen, ist Dach und Fach ausgeleeret, und nicht selten in Asche und Steinhäufen verwandelt worden; welches Sie, mein Herr, selbst aus dem Chursächsischen Thüringen, wo besagte Heere zum Schutz und zur Errettung stehen wolten, mit einer beträchtlichen Anzahl der traurigsten Beispiele zu bestätigen wissen. 22) Auf die letztbemerkte beyde §§. folget zu mehrerer Erläuterung, auch Berichtigung und Versicherung der in jenen enthaltenen Disposition noch im 17ten S. die besondere und genaue Verfügung: Welches alles damit in Begebenheiten besolget werden möge, von wegen derer durchziehenden Völker grugsame Sicherheit und annehmliche Bürgschaft, mittelst hinlänglich angelegener Wechsler und Kaufleute in Reichsstädten, gegeben werden solle, wie bereits in denen Reichsconstitutionen versehen, oder sich mit denen damit betreffenden Ständen zu vergleichen. Daferne es der Raum litte, und die Worte der Wahlcapitulation nicht an sich klar genug wären: so könnte ich von dieser Materie, fürnehmlich von der mehrmahligen Veranlassung und der sonstigen Weise solcher Reichsgesetzlichen Verfügungen, aus denen Reichshandlungen unterschiedener Zeiten manche merkwürdige Particularien beybringen. Allein auf die ganze Sache macht man gegenwärtig, sogar bey dem Reichsconvent, nicht die mindeste Reflexion. Aus denen Territorien, worinnen die Preussischen Truppen, wegen des Betragens derer Landesherren, die durch ihre Völker die Königl. souverainen Besitzungen und Reichslande anfallen lassen, der Natur nach und selbst zufolge derer Landfriedenssaktionen, nothwendig als Feinde verfahren müssen, werden, solcher gebrauchten Gegenwehr halber, die übertriebnen und oftmahls unerheblichsten Beschwerden und vermeintlichen Indemnitationsgesuche mit überfesten Schadensliquidationen willig angenommen. Wo hingegen aus neutraler oder auch durch Zwang Oesterreichisch-gesinnter Stände Landen dergleichen wider die Kaiserlich-Königlichen, auch deren Hülf- und die Reichsarmeen einlaufen: so kommen selbige entweder gar nicht in Vortrag, oder sie bleiben ohne Resolution, oder es erfolgen leere Vertröstungen, und nicht einmahl einiger Vorschlag, vielweniger ein Vergleich, oder das Anbringen wird noch oben drein als  
 unrecht



unrecht und wider die Reichswohlfahrt streitend, ganz abgewiesen; wovon die bereits seit vielen Monaten bey der Reichsversammlung übergebene Beschwerden, Vorstellungen und Memoires vieler Fürsten und Stände, sammt denen darauf gedüßerten Sentimens auf dem Reichsconvent, erfolgten Resultaten auch hin und wieder erteilten Bescheiden, die unwiderleglichste Zeugnisse vor die Augen des Publici stellen. Demnächst stehet dieser Punct leider! jeso bereits auf dem Jusse, daß, wann dem allegirten s. der Wahlcapitulation nur in Ansehung derer bis hieher wirklich verursachten Kosten und Beschädigungen nachgelebet werden sollte, die Sicherstellung durch Bürgschaft und Wechsel zu bestellen ganz unmöglich fallen, und man schwerlich ein dem Reiche honorables Mittel zur Aufreibung hinreichenden baaren Geldes ausfindig machen dürfte. 23) Die von Frankreich, braunschweig-Lüneburgischen und anderer Reichslände, wobey die gravirten und überwältigten Stände, auf ihre sowol in allen Reichsconstitutionen gegründete als in facto offenbare Anzeige um gehörige Nemebur, von Kaiserlicher Majestät und dem Reichsconvent ohne alle Interposition und reelle Hülfe gelassen worden, kan mit dem s. 18. des IVten Artickels, welcher gerade das Gegentheil einer denen unmittelbaren Fürstenthümern und Länden wider auswärtige Völker bey Kriegsungelegenheiten, zur Erhaltung beyem Genuß der Immedietät und aller Folgen derer Reichsfriedensschlüsse, zu leistenden kräftigen Kaiserlichen und Reichsassistenz bestimmet, ohnmöglich bestehen. 24) In ostangeregtem ganzen Art. IV. der Neuesten Wahlcapitulation findet man so wenig als in irgend einer Reichsgrundfakung die geringste Spur einer Einschränkung aller bemeldeten Vorschriften und Zusagen auf Kaiserlicher Majestät und Dero eigenen oder Hülfsvölker Nothdurft und Convenienz, oder auf eine Kriegsraison: worwider vielmehr die Allgemeinheit derer in sothanen Reichsgesetzen ersichtigen Dispositionen, nebst vielen einzelnen zu Verhütung dergleichen Mißverstandes besonders inferirten ausdrücklichen Clausula streitet. Unterdessen haben sich bisher die Desterreicher in Franken, so wie die Franzosen in denen Rheinischen, Westphälischen und Niedersächsischen Länden, bey jeder Gelegenheit eines oder des andern nurgedachten Vorwandes bedienet, um ihr gewaltsames und sonst der Reichsversammlung oder denen Landeshoheitlichen Rechten nachtheiliges Verfahren zu beschönigen, welches annoch die Französische Capitulation mit der Reichsstadt Bremen, als eines derer neuesten und bey des Herzogs von Broglia Hand unlängbarstes Exempel, bewähret. Bey allen nach dem Art. IV. bishero erwogenen Umständen verdient überdis angemerkt zu werden, daß unterschiedene dererjenigen höchsten Glieder des Durchlauchtigsten Churcollegii, die vor Ihre eigene



Persön, oder Dees Häuser und Stifter bey Verfertigung derer beyden neuesten Wahlcapitulationen am meisten darauf gedrungen, die §§. 4. 7. 8. 9. 15. 16. 17. einzuschalten, sich bey dermahlen ereignenden Vorfällen nicht allein vor sich selbst bloß passive verhalten, sondern auch anderen querulirenden Mit-Churfürsten und Ständen die Abstellung derer Contraventionen und Handhabung der festgestellten Regulative versagen. Da hingegen 26) man im fürwährenden Kriege des Kaiserlichen Hofes Verordnungen nebst denen darauf in Conformität dererelben abgefaßten Reichsschlüssen wider des Königs in Preussen Majestät strenger, als irgend geschehen, beobachtet wissen will. König Carl der Eilfte in Schweden hatte, der Pfalzgräfflich-Zweibrückischen Qualität nicht zu gedenken, eigentlich mit der Krone Schweden, wegen ganz Vorpommern, Bremen und Verden, gewiß eine starke Verbindlichkeit gegen das Reich auf sich, solcher ansehnlichen Provinzen halber wäre sein Beytrag zu dessen Reichkriegsoperationen sehr beträchlich und nöthig gewesen: dennoch suchte ihn der Kaiserliche Hof und das Reich zu keiner Beyhülfe in dem Reichskriege mit Frankreich zu zwingen, noch wegen darunter begehender Contumaz zu equiren. Alles, was der Kaiser damahlen that, bestand in Dehortatorien, daß der Schwedische Monarch nur Frankreich nicht bestehen, noch um des Reichs willen gegen Churbrandenburg offensive gehen solte; ja kaum konnte endlich abseiten des Reichs, wegen eines solchen abgerathenen Ausbruchs der Schwedischen Waffen gegen Churbrandenburg, die Beschließung eines dennoch niemahlen ausgeführten Widerstandes erfolgen. Gegenwärtig aber ist auch wider die einverständenen Chur- und Fürsten, ohnangesehen derer hinlänglichen Gründe ihrer Weigerung des Vortritts zu denen Reichsschlüssen, sofort sonder aller Untersuchung und Erkännniß die Execution auf Veytreibung ihres Contingents an Truppen und Gelde veranstaltet worden. Endlich 27) hat man den jetzigen Krieg hindurch überall eine Gleichsetzung derer Französischen Völcker mit denen Reichstruppen zugelassen, sogar ist eine Vereinigung dieser beyden Armeen nebst gemeinschaftlicher Bewegung und Action, als unter Alltirten erfolget, da doch weder das Reich mit Frankreich in Allianz stehet, noch Seine Kaiserliche Majestät besage Art. IV. §. 2. der Capitulat. ohne des ganz'n Reichs Consens auf offenem Reichstage, oder in eilenden Fällen mit sämmtlicher Churfürsten Rath und Einwilligung, wo gleichwol hiernächst und so bald den mit gesammten Reich die Geßiß zu beobachten, unter keinerley Vorwand, wer der auch sey, von des Reichs wegen Bündnisse mit den benachbarten Gewalten machen wollen.

Die Ordnung derer gegen des Königs in Preussen Majestät von Wien aus hervorgesuchten Mittel leitet mich auf den dritten Punct von der Reichsacht gegen Churbrandenburg.

Weiß



Weil es aber hiermit noch nicht so weit gediehen, als mit dem Reichskriege; sothane Sache auch vor der Hand beynah zu ruhen scheint, wenigstens man dieselbe jeho langsamer zu Werke gehet; darneben zwo vor einiger Zeit zum Vorschein gekommene wolausgearbeitete Schriften, nemlich der Gründliche und aus denen Reichsgesetzen gezogene Beweis, daß die Nichtserklärung wider den König in Preussen unmöglich sey, ingleichen der Gründliche Beweis, daß der wider Sr. Königl. Majestät in Preussen, als Churfürsten zu Brandenburg, wegen Dero genommenen Maßregeln gegen den Wiener und Dresdner Hof bedrohte Achtsproceß unstatthaft sey, und Allerhöchstdieselben nach Vorschrift der Reichsgesetze keinesweges in die Acht erklärt werden können, das Hauptwerk hiervon nach denen Reichsgesetzen und der ganzen Reichsverfassung genau und richtig concentrirt haben; zudem eben jeho eine anderweitige Reichsfundamentalsatzungs- und Oberparlamentarische Abhandlung von der Reichsacht unter der Feder ist: so werde mich zwar hier in keine nähere Erwägung derer diesen Punct angehenden specialen Umständen einlassen: jedoch kan nicht umhin, überhanpt desfalls folgendes zu berühren. 1) Seine königliche Majestät in Preussen haben sich auf dem Reichstage durch unterschiedene theils von Allerhöchstdero unmittelbar, theils von der Churbrandenburgischen höchstanschnlichsten Comitialgesandtschaft eingerichtete, zur Dictatur entweder wirklich gelangte oder doch darzu gereichte, auch sonst communicirte Vorstellungen und Pro Memoria, desgleichen durch die der Welt vor Augen liegende, auch insonderheit zu des ganzen Reichs gemeiner Wissenschaft gebrachte Manifeste und Memoires, wegen ihres Verhaltens gegen Churböhmen und Chursachsen dergestalt hinreichend gerechtfertiget, und überall die Sache so instruirer, daß der hochpreißlichste Reichsconvent sein Sentiment darüber sofort eröffnen können und sollen, und es keiner Untersuchung und Ausführung bey dem Reichshofrath bedurft hätte. 2) Hingegen ist Seiner Majestät auf der Reichsversammlung darunter nicht nur zu nahe geschehen, sondern ganz eigentlich Gehör und Justiz verweigert, daß, ohngeachtet alles Oesterreichische und Chursächsische auf die anzüglichste Art und mit den härtesten Invectiven vorgetragene Anbringen bey hoherwehntem Reichsconvent bald unter dem Eodem Kaiserlicher Hof- und Commissionsdecrete Raum und Eingang gewonnen, bald als Schriften der klagenden und als gravirt querulirenden Parteyen zur Dictatur geschwinde Beförderung gefunden, dennoch das Churmainzische Directorium manche königlich Preussische Aufsätze nicht zur Dictatur nehmen wollen: womit es die reifere Cognition und Entscheidung auf dem Reichs-



Reichstage selbst behindert, und zu dem ungebührlich angemessenen Verfahren des Reichshofraths Gelegenheit und Vorschub gegeben. 3) Der Reichshofrath affectiret vorleslich eine Unwissenheit des im Angesicht des Reichs ausgeführten und sonnenheiter dargegebenen kündlichen Reichs Seiner Preussischen Majestät. 4) Dabero sind alle Ladungen und das ganze vorgebliche Ungehorsams halber angestellte Verfahren nichtig. 5) Um die streiten widerrechtlichen Proceduren zu verdecken und zu beschönigen, gehet in der That vielerley Vermischung der eigentlichen Reichsacht, besonders derjenigen, so wegen gebrochenen Reichs- und Landfriedens zu erkennen, mit dem Contumazbann vor. 6) Die Rechte und Obliegenheiten der Reichsversammlung und des Reichshofraths in Behandlung des Rechtsprocesses und dessen unterschiedener Stücke und Theile werden immerdar unter einander geworfen, damit die bey dem Reichshofrath vorkommende Ueberschreitung der Schranken seiner Gewalt weniger merklich scheine. 7) Im Reichshofrath sitzen, cognosciren, votiren, decretiren und sprechen mehrertheils Unterthanen und Bediente des Gegenheils vom Könige in Preussen, da sich darunter so viele bloße Oesterreichische Landkassen und Lehnsleute befinden, auch diejenigen Glieder hochverehrten Reichstribunals, welche die Würde wirklicher Kaiserlicher Geheimer Räte tragen, als des Herrn Reichshofrathspräsidenten, Herrn Reichsvicekanzlers, und Herrn Vicepräsidenten Excellenzen zugleich eben diese Stelle bey der Kaiserin-Königin begleiten, andere aber Allerhöchstdero Cammerer sind, nachdenmalen bevorab in Wien die Mode eingedrungen, denen, die bey Seiner Kaiserl. Majestät die Geheimerathscharge suchen, deshalb auch gewieriges Decret erhalten, und die Taxa sammt Canzleygebühren erlegt haben, das Patent nicht eher zu verabsolgen, bis sie ein ebenmäßiges Patent von der Kaiserin-Königin Majestät drey bis viermahl höher als das vom Reichsoberhaupt empfangende auslösen. Dergleichen Stellen solten jedoch mit der Qualität der wirklichen Reichshofräthe nach denen Reichsgesetzen und der wesentlichen Teutschen Staatsverfassung desto minder verknüpft seyn, jemehr die Wahlcapitulation Art. XXIV. §. 2. wider die hauptsächlich Besetzung sogar mit Kaiserlichen eigenen Untersassen, Unterthanen und Vasallen streitet, und jeminder die Herren Reichshofrathspräsidenten und Räte niemand, dann des Kaisers Majestät und dem Reich, und sonst keinem Churfürsten, Fürsten und Stande des Reichs, vielweniger ausländischen Potentaten, (welches beydes auf der Kaiserin-Königin Majestät quadrirten) mit absonderlichen Pflichten, Bestallung oder Gnadengeld verwandt seyn solten. Ebendasselbst §. 3. Was kan also der König in Preussen von seinen declarirten Feinden für einen Proceß und für ein Urtheil gewarnt? Würde man wol unter jetzigen Umständen ein Reichsverfahren und einen gerichtlichen Ausspruch königlich Preussischer Geheimer Räte und Cammerherren wider die Kaiserin-Königin, zumahlen in Betreff des vorwaltenden Kriegswesens gelten lassen? 8) Da die ganze Sache, sogar auf dem Reichstage, von Anfang fürnehmlich durch Kaiserliche Hofdecrete betrieben worden, und der Reichshofrath wider die klare Vorschrift der Wahlcapitulation Verordnungen vom Kaiserlichen Hofe und Ministerio annimmt: so hat man vom ersten Anbringen her alsbald den völligen Verlauf des Processes und das gereinigte Urtheil voraussehen können. 9) Die Unrechtmäßigkeit und Nullität des ganzen Processes leuchtet jebermann aus denen zur Zeit beständig untergelaufenen Präpotationen in die Augen, da der Kaiserliche Hof und selbst der Reichshofrath die Folgen des Reichskrieges und der Reichsacht decretirte und zur Wirklichkeit gebracht hat, ehe die präcedirten Reichsschlüsse wegen des Reichskrieges zur Consistenz gekommen, und bevor

Die



die anmaßliche Nichtsklage übergeben worden. Die eigenmächtigen Reichshofrätlichen Advocatorien, welche doch entweder einen beschlossenen und declarirten Reichskrieg, oder eine, nach völlig beendigter genauester Beobachtung des in denen Reichsgesetzen bestimmten modi procedendi, in legaler Ordnung vom Reich gültig decernirte und publicirte Reichsacht zum voraus setzen, wobey auch das eigentliche Erkenntniß auf selbige der Reichsversammlung gebühret, waren einer derer ersten Schritte; der Kaiserliche Hof hat die Executionsanstalten durch das ganze Reich bereits vorläufigt pressirt und grüßentheils erhalten, obgleich noch kein Reichsgesetzmäßig erkannter Grund zu irgend einer Execution vorhanden gewesen: ja der Kaiserin-Königin Majestät eignen sich die Preussischen Reichslehen und Lande im Westphälischen Kreise, darauf Allerhöchstdenckte Prinzessin sonst keinen Anspruch haben, völlig zu, da doch noch gar keine, geschweige eine legitime Nichtserklärung, wovon die Verabung derer Reichslande allererst abhanget, gegen Seine Preussische Majestät ergangen, und obnangesehen, daß die Occupation der Reichslehen und unmittelbaren Besigungen eines Reichers sowol als eines Reichsfürsten im Rahmen des Reichs, sogar nicht einmahl im Rahmen Seiner Kaiserl. Majestät, am wenigsten vor Allerhöchst Dero Haufe geschehen, alles abgenommene dem Reich verbleiben, dem Haufe des Kaisers aber nicht zugeeignet, insgemein auch keine eröffnete oder vermurthete Reichslehen von merklichem Ertrag ohne respective aller oder derer obersten Reichscollegien Einwilligung verliehen werden sollen; Neueste Wahlcapit. Art. XI. §. 10. Art. XX. §. 6. 10) Der Proceß in Nichtsachen ist zwar durch die Landfriedenssagungen, unterschiedene Reichsabschiede, die Reichscammergerichtsordnung, und die Wahlcapitulation vorgeschrieben: allein dieser Norm gehet man jeso weder beym Reich, noch weniger beym Reichshofrath nach, indem die in Druck erschienene Kaiserliche Rescripte und Decrete desfalls auf lauter willkührliche und lediglich nach dem Interesse der Kaiserin-Königin abgemessene Regeln deuten. 11) Die langsamere oder schnellere Verreibung des Nichtsprocesses hat sich bis hieher stets nach denen politischen Aspecten gerichtet, in wie ferne man Kaiserlich-Königlicher Seits durch die Hüffe vieler fürchtbaren Alliirten mit des Königs in Preussen Majestät fertig zu werden, oder wirklich einige Vortheile in Händen zu haben geglaubt, wodurch die Execution vor denen Hauptstücken des Processes und vor der Sentenz hergehen sollen; weshalb man bey geschwächter oder zernichteter Hoffnung wieder an sich gehalten. Gewalt vor; Nicht nach.

Hieraus kan man sich leicht einen Begriff von dem vierten Puncte der Execution gegen Churbrandenburg und die einverständnen Reichsglieder machen. Jedoch wird sich hierbey anoch einiges nähere aus folgenden Betrachtungen ergeben.

1) Es fehlet überhaupt an aller Materie und Ursach zur Execution, sowol gegen Seine Königliche Majestät in Preussen, wann auch Allerhöchstdieselben in der Eigenschaft eines Churfürsten zu Brandenburg und Reichsstandes betrachtet werden, als gegen die sogenannten einverständnen Chur- und Fürsten; allermassen nurgepriesener Monarch weder eine Uebersabingung derer Reichs- und Westphälischen Friedensschlüsse, noch 2) einen Landfriedebruch zu Schulden gebracht; 3) auch dieterwegen noch kein rechtliches Erkenntniß der Reichsversammlung wider Seine Majestät ergangen, indem der Nichtsprocess noch schwebet: folglich 4) diejenigen allerhöchst- und höchsten Reichsglieder, so sich mit denen voreilligen Reichsentschlüssen nicht conformiren, noch dem blossen einseitigen Kaiserlichen Ansinnen und dem Reichsgesetzwidrigen Verlangen des Wienerischen Hofes fügen wollen, sich ebenfals weder der geringsten unerlaßten und Reichswolfabris-



widrigen Gemeinschaft mit einem gehörig erklärten Reichsfeinde, minder noch 5) mit einem rechtmäßig condemnirten Reichthheilhaftig gemacht, noch auch 6) solcher Participation halber von Reichs wegen verurtheilt worden, welches alles sonst zur Verfügung, noch vielmehr zur Vollstreckung der Execution wider dieselben unumgänglich nöthig seyn würde. 7) Dieses findet desto richtiger statt, da noch zur Zeit nicht einmahl wider Sr. Königl. Majest. in Preussen, 8) noch weniger wider die einverstaudenen Höfe ein Ordnungsmäßiges und förmliches Erkenntniß auf die Execution, 9) geschweige dann ein ohnedem nicht anders als in Conformität eines dergleichen Schlußes zu stellender rechts-gehöriger Auftrags von Reichs halber erfolgt; jeminder überdis 10) ein einziges einverstaudenes Reichsglied dem Könige in Preussen als etwa vermeintlichem Friedbrecher und Reichsfeinde Beystand geleistet, sondern 11) derer Illustren Observationsarmee lediglich zu dem Ende versammelt worden, um den Französischen gegen die Reichsconfir-ationen unternehmenden gewaltsamen Durchbrüche durch ihre Lande nach Reichsständischer Pflicht und Landeshoheitlicher Befugniß zu wehren. 12) Vorgegen sich Frankreich als Reichsfriedbrüchigen Aggressoren der Observationsarmee und derer einverstaudenen Höfe Ländern bewiesen hat. 13) Eine angebliche Contumaz in Leistung Reichsständischer gemeiner Schuldigkeit am Creißcontingent und darzu gehörigen Geldbeytrage zur Befolgung derer wider Churbrandenburg ergangenen Reichsschlüsse, weßwegen Inhalts Kaiserl. Wahlcapit. Art. V. §. 11. gegen die unehorhamben Stände vermöge der Executionordnung zu verfahren, läßt sich, bey der un widersprechlichen Nichtigkeit sohaner Reichsschlüsse in ihrer Veranlassung, Materie und Form, 14) ja überall bey sich hervorthuenden besondern Rechten, Gerechtfamen und Reichsverfassungsgemässen Interesse jeder einzelnen Reichsstände, worinnen die Mehrheit derer Stimmen denen dissentirenden und sich weigernden Gliedern keine Verbindlichkeit des Beytrags wider deren Willen aufbürden mag, eben so wenig appliciren, und sich daher eine Execution rechtfertigen: als wenig 15) zur Execution wider Churbrandenburg selbst ein und anderes denen Reichsfugungen und der gemeinen Deutschen Staatsverhältniß entgegen ungültig abgefaßtes Kaiserliches Hofdecret, oder vorläufiges Reichshofrathsconclusum und Rescript vor sich, oder auch 16) deren Churbrandenburgischer Seits nachgeliebte Befolgung, unterm Vorwande eines dadurch begangenen Ungehorsams, zur Verfü- gung, Veranfassung, oder gar Vollziehung der Execution hinlänglichen Grund, oder auch nur einigen scheinbaren Anlaß giebet. 17) Solchergehalt wird die vorgebliche Reichsexecution ein Mittel, lauter Absichten, deren Ausführung die Reichsverfassung sonst widerstehet, zur Erfüllung zu bringen, und des Kaiserl. Hauses Privatinteresse unter des Reichs Nahmen ungehindert auszuführen. Nach diesen Grundfäden that man im Jahr 1747 an Kaisers Carl des Fünften und des damaligen Römischen Kö- nigs Ferdinands des Ersten Hofe denen gefangenen Chur- und Rürsten die Erklärung, der Kaiser verführe nicht um der Religion willen, sondern der Rebellion halber, mit solcher Härte wider dieselben; obgleich der Aufschlag, die Geschichte des Feldzuges, und der Effect zeigten, wie das Absahen bloß auf die Unterdrückung der Evangelischen Reli- gion und der Reichsständischen Mitregierungs- und Landesherrschafsgerechtfame, zum Behuf des Römischen Gewissenszwanges gegen die ersten Religionsverträge, und zur Erhebung der Kaiserlichen Gewalt wider die Capitulation, hingienge. Als Kaiser Fer- dinand der Zweyte dergleichen Päpstliche und Kaiserl. Monarchie über Deutschland etabliren wolte, anbey wegen des Königreichs Böhmen in Verlegenheit fund, bedienere er sich ebenmäßiger Maximen, mit Vorkehrung der Execution gegen den Churfürsten zu Pfalz Friedr.



Friedrich den Fünften, und die entweder demselben beystehenden, oder auch nur denen Oesterreichischen Zubringlichkeiten wider den Churfürsten keinen Raum gebenden Reichsstände. 19) Nächst dem gänzlichen Abgange aller Gelegenheiten und Ursachen zur unternommenen Execution thut sich annoch ein vielfältiger Verstoß in Ansehung der Art, Weise, Formalien und begehenden Umstände derselben hervor, indem weder die auf denen respective Land- und Religionsfriedenssagungen beruhende, zu Nürnberg 1522, nachgehends zu Augsburg 1555 errichtete, auch zu Augsburg 1559 erläuterte Executionsordnungen, nebst deren zu Worms 1564, zu Augsburg 1566, zu Speyer 1570, und zu Regensburg 1576, insonderheit wegen der Creißhülfe, hinzugekommenen Declarationen und Verbesserungen, welche Ordnungen der Osnabrückische Friede Art. XVI. §. 2. der Münsterische Friede §. 100, der Jüngste Reichsabschied §. 178 §§. und die Neueste Wahlcapitulation Art. XX. §. 6 zur Vorschrift setzen, noch die Reichscammergerichtsordnung von 1555 Th. III. Tit. 48. 49. und das Concept der Reichscamm. Ser. Ord. von 1613 Th. III. Tit. 57. 58, auch eben so wenig das Osnabrückische Instrument selbst Art. XVI. und XVII, das Münsterische §. 100 §§. das Kaiserliche Executionsedict von 1648, der Artior modus exequendi, und der Türnbergische Friedensexecutionshauptrecess von 1650, nebst dem angezogenen Regensb. X. Absch. von 1674. §. 160. §§. und der Neuest. Capitular. Art. XVII. §. 1. Art. XX. §. 5. zur allgemeinen und fürnehmsten Rücksichtur genommen werden, worauf doch der Grund, das Wesen und die Bewerksstelligung der Execution überhaupt ankommen, so daß darinnen die Executionen in Landfriedensüberfahrungen, bey Conventionen wider den Westphälischen Frieden, zu Vollstreckung derer Reichsgerichtsurtheile, und wegen Ungehorsams, allesammt ihre Bestimmung erhalten. Besonders sind 20) die in angeführten Reichsgesetzen zu beobachten vorgeschriebene Stufen unterlassen, 21) beweldeter legalen Norm entgegen die Creißauschreibämter und Creißobristen in alleiniger, nur allenfalls vom Reich zu unterstützender Verreibung des Executionsgeschäfts jurückgesetzt, wenigstens auf bezelte Weise nicht employet, 22) dargegen mit Verkehrung des allerdeutlichsten Inhalts des Osnabr. Fr. Art. XVI. §. 2. zu Ende, Münst. Fr. §. 100 und Execut. Edicts, denen zufolge gar kein Creißauschreibender Fürst noch Creißobristen, wann er schon über den Creiß, wo der zu executeirende Theil gesessen, sein Amt zu exerciren hätte, democh in eigener Sache die Execution nicht führen soll, die Kaiserlich-Königlichen Truppen, und zwar nicht unter des Reichs Nahmen, sondern außs eigentlichste Nahmens Ihrer Allerdurchlauchtigsten Principalin mit zur Execution, als ein Theil der Reichsexecutionsarmee, ja in Westphalen alleine ohne anderer Reichshändischen Waffen Concurrerz, zeitler gebraucher, zudem, 23) welches der Teutschen Staatserrichtung noch gefährlicher, selbst die Französischen Truppen, deren Souverain mit dem Reich weder in Meru noch in Allianz steht, hierunter angewendet worden, wie die Kaiser Carl der Fünfte und Ferdinand der Zweyte, in vorgeschügten Reichsexecutionen, auch Handhabung der Reichsverfassung und innern Friedens, sich Spanischer Völker bedienet. Nimmt man aber abseiten des Kaiserl. Hofes eigenmächtig außwärtige Puffancen zur Verwaltung dessen, was die Creißdirectorial- und Obristenfunctionen mit sich bringen: so sind der §. 3 und 5 des Viten Art. der Capitulation, vermöge deren durch die zum Behuf Seiner Kaiserlichen Majestät vor sich selbst sowol als von Ständen des Reichs begehende und gethane Hülfe fremder Potentaten dem Reiche keine Gefahr noch Schaden zuwachsen soll, ganz vergeblich eingeschaltet. 24) Die Execution muß, nach



nuralleirten Fundamentalgesetzen, dazu geschehen, daß ein Reichsglied zu seiner zu-  
 folge derer Reichsstands- und Religionsfriedenssagungen, auch sonstiger Reichsverfas-  
 sung gemäß, obliegenden Schuldigkeit angehalten, an Verletzung solcher Reichskonfi-  
 tutionen und gemeinen Teutschen Staatsystems behindert, unrechtmäßige Gewalt ab-  
 getrieben, denen Bedrängten und Beeinträchtigten Hüffe geleistet, die Kraft rechtmä-  
 ßiger Erkenntnisse aufrecht erhalten, und zur Würksamkeit gebracht, denen Beleidigten  
 aber nichts weiter als eine ihrem erlittenen, beym Reich specialiter anzugebenden und  
 zu erweisenden Schaden gleiche Ersetzung und Satisfaction verschaffet werde. Hin-  
 gegen darf die Execution zu keinen Conquieren, weder vor die Executores, noch vor ein-  
 nen wirklichen, zugeschworenen nur unrecht vermeintlichen Beschädigten, dienen, wie je-  
 doch vermahlen mit denen Ländern des Königs in Preussen geschieht, da Westphalen  
 für eine zum Behuf der Kaiserin-Königin gemachte Conquere angesehen; auch eine förm-  
 liche und selbst dafür ausgegebene Eroberung sogar denen zum Executionswesen aufkei-  
 ne Weise zuzulassenden Franzosen in Ansehung derer Churbraunschweig-Lüneburgischen  
 Provinzen gestatter wird. Ueberhaupt darf 25) keine executivische Einnehmung einiger  
 Befestigungen, auch derer declarirten Nechter, anders als im Nahmen des Reichs, mit  
 nichten in alleinigen Nahmen des Kaisers, minder noch anstatt einer andern Macht  
 oder irgend eines Reichsstandes vor sich gehen; noch Kaiserliche Majestät sich oder De-  
 ro Haupte solche eingenommene Reichslande zu eignen; *Neueste Wahlcapit. Art. XX.  
 §. 6.* Wie schidet sich aber hierzu die Anschlagung Kaiserlich-Königlicher Wapen,  
 und Befestigung derer Landesämter in Ihrer Majestät allerhöchstem Nahmen? bevorab da  
 Seine Kaiserliche Majestät aus eigener alleiniger Macht gar keine, auf was Art es ge-  
 schehe, erkürte grosse oder nur beträchtliche Reichslehen vergeben mögen; Daselbst  
 Art. XI. §. 10. 26) Bey dem ganzen Executionsgeschäfte soll man die Erhaltung und  
 Wiederherstellung des Normalzustandes der Religion, auch insgemein die kräftigste  
 Behauptung der Vorschrift des Westphälischen Friedens und dessen Befestigung zum  
 Augenmerk haben. Folglich bestehet mit demselben keine Veränderung solches Nor-  
 malzustandes mit Etablirung oder Erweiterung des Catholischen Gottesdienstes in de-  
 nen eingenommenen Landen, noch auch die geringste Verdrängung derer Evangelischen  
 mittelst Einsetzung Catholischer Landes- und Unterbeamten, wo solche Stellen denen  
 Evangelischen allein gebühren: welches alles von wegen der Kaiserin-Königin durch De-  
 ro und die Französischen Völker in Westphalen geschieht, desgleichen, zum mindestern  
 der Religionsübung halber, mittelst aufgedrungenen öffentlichen Catholischen Gottes-  
 dienstes, im Chur- und Herzoglich Braunschweigischen, Herzoglich Sächsischen, Hessi-  
 schen, und Bayreuthischen practicirte, ja bereits mit recht großen Excessen letzverwich-  
 nen Herbst im Chursächsischen Thüringen angefangen worden. 27) Aus gleichem  
 Grunde lästet das Executionswort keine intendirte oder gar vollstreckte gänzliche Entzie-  
 hung derer kraft des Westphälischen Friedens dem Königl. Churhause Brandenburg zu-  
 ständigen Lande zu. 28) Die Execution, als eine zu des Reichs Wohlfahrt und Besten,  
 besonders zu des gemeinen Reichssystems Aufrechthaltung vorzunehmende Sache, lei-  
 det keine selbst der künftigen Præstatio derer Reichsanlagen abdrächige Verwüstung  
 derer, zur Errettung gegen einen vorgeblichen Friedbrecher, oder zur Bevtreibung der  
 Schuldigkeit gewisser Reichsstände und zur Abwendung unrechtmäßiger Gewalt occu-  
 pirten Lande, kein Brennen, Morden, Plündern, zumahlen ohne Kriegstraisson. In-  
 dessen haben es die Kaiserlich-Königlichen, die Französischen und die Reichsruppen im  
 Brandenburgischen, im Chur- und Herzoglichen Sachsen, in Chur- und Herzoglichen Braun-



Braunschweigischen Landen, im Culmbachischen, und in Hessen auf diese widrige Weise gehalten. 29) Soll die Execution mit der Reichsverfassung bestehen, oder wol überdis derselben aufhessen: so kan solches nur in der Masse Mags finden, daß die Landeshoheitlichen Rechte an sich, nebst der eigentlichen Territorial-Fundamentaleinrichtung in salvo bleiben: worwider die Oesterreichische, Französische und des Reichs gegenwärtige Praxis in sämtlichen angefallenen und occupirten Landen streitet, da man endlich so weit gegangen, Sr. Hochfürstl. Durchlaucht zu Hessen-Cassel das Postregal ganz zu entziehen. 30) Zu solchem mit des Reichs Wohlfaht und Verfassungen incompatiblen Anfallen gehöret auch der Mißbrauch der Regalien in denen eingenommenen Provinzen, wovon die Französische Art, in Reichsländern wider den Reichs- und andern jedes Orts eingeführten Münzfuß das geringhaltigste Geld zu schlagen, ein gnugsames Beyspiel giebet. 31) Die Executionen dürfen der gemeinen Sicherheit im Reich keinesweges nachtheilig fallen, noch Passagen und Commercias nach bisher üblicher Weise hemmen. 32) Vielmehr brächte eigentlich die Natur der Reichsexecution mit sich, bey allen vorbemerkten Verbindungen ernstlichen Widerstand gegen den contravenirenden Oesterreichisch-Französischen Theil zu thun. Gleichwie auch 33) das Reich darunter sichtbarlich leidet, daß die Franzosen, um Churbraunschweig zur Wienerischen Parthey, und zur Theilnehmung an denen Reichschlüsseln, oder zur Befolgung derer selben zu zwingen, sich eine Eroberung derer Teutschen Staaten Seiner Großbritannischen Majestät bishero zugeschrieben haben, und mit denen innegehabten Theilen derer selben als mit eroberten Landen umgegangen sind. Der Gebrauch Französischer Waffen findet nehmlich nicht allein zu Erlangung dieses Endzwecks gar keine statt, es ist darneben überall keine Reichsexecution, weniger noch eine Aechterklärung und Privation derer Reichslehen und Lande gegen Churbraunschweig erkannt: sondern auch in der allerunrichtigsten Supposition und bey Fihgierung dieser Umstände bleibet die Französische Eroberung unjustificirlich. Denn entweder hat die Krone Frankreich eine totale Exemption und Entziehung derer eroberten Lande vom Reiche im Sinn, und sollen selbige unter die Französische Souveranität kommen, die man ohnein anjet auch im Elsaß zur höchsten Ungebühr und Beeinträchtigung des Reichs und dessen Stände auszudehnen suchet. Ist dieses, so siehet die Wahlcapitulation Art. X. §. 1. 2. 3. offenbar im Wege, alswö Kaiserl. Majestät allein ohne Wissen, Willen, und Zulassen derer Churfürsten, Fürsten und Stände sämtlich, dem Reich und dessen zugehörungen in und ausserhalb Teutschland nichts hinzugeben, und in andere Wege zu veräußern, vielmehr dasjenige, so davon Kommen, auch confiscirte und ohnconfiscirte Güter, die zum Theil in fremder Nationen Hände ungebührlicher Weise erwachsen, zum förderlichsten wiederum dazzu zu bringen und zuzueignen, Thro aufs höchste zu bearbeiten, und allen möglichen Fleiß und Ernst fürsuvenden, sich anheischig gemacht. Oder gesetzt, es wollten auch Sr. Allerdürstl. Maj. die Conquereten unter fortwährender Verbindung derer selben mit dem Reich, als Reichslehen und unmittelbare Lande in Reichständischer Qualität besitzen, dergleichen Antrag König Ludwig der Vierzehende einstmahls wegen derer am Oberrhein erbaltenen Conquereten gethan: so könnte doch dieses so wenig eigenmächtig geschehen, als wenig Sr. Kaiserl. Majestät, welche selbst zur alleinigen Vergebung heimgefallener oder vermirkter großer Reichslehen, Inhalts der Capit. Art. XI. §. 10. keine Macht haben, darunter nachsehen, oder darein consentiren mögen: welches hier desto stärkere Aufmerksamkeit verdienet, da solches, nach Art derer vorlängst im Elsaß und sonst am Oberrhein zur schädlichsten Wirksamkeit gebracht und noch bis dieß Stunde immer-



dar weiter freibehenden Französischen Grundsätze, die nächste Gelegenheit zur völligen Trennung sothauer Lande vom Reich geben würde; worgegen doch Kaiserliche Majestät aus der Capitular. Art. X. §. 2. die ausdrückliche Verbindlichkeit auf sich haben, auch alles dessen, was etwan zur Exemtion und Abreißung vom Reich Ursach geben könnte, sich zu enthalten. Gegen wen hätte also das Reich bey dieser Lage der Sachen vollkommenen Grund und Zug, ja sogar Verpflichtung über sich, Feindseligkeiten zu üben und Executionen zu verfügen?

Letzlich veröffentlichen sich beym fünften Puncte von der Französischen und Schwedischen Garantie des Westphälischen Friedens gegen Sr. Königl. Majestät in Preussen 1) die nachtheiligsten Anomalien theils aus der unter des ersten Puncts Erörterung deducirten Beschaffenheit des jetzigen Preussischen Feldzuges, und des daselbst erwiefsenen Oesterreichischen, Französischen und Schwedischen Reichsfriedebruchs, theils aus nächstvorberührter Anzeige derer Fehler im Reichsexecutionswerke Dieser Vorwand ist indessen gar keine neue Erfindung, sondern König Carl der Dritte in Schweden brauchte solchen zur Rechtfertigung seines feindseligen Ueberfalls auf ähnliche Art gegen den Grossen Churfürsten. 2) Die Schweden wollen Gott und Menschen überreden, sie setzen das Werk des verewigten Königs Gustav Adolphs fort; aber sie zeigen nicht, was der König in Preussen wider die Protestantische Kirche und deren Gerechtfame in Deutschland vorhabe. Ich möchte gern hören, welche Religion Seine Majestät in Deutschland zu etabliren gesimter seyn sollen, da Frankreich und Oesterreich die Catholische, Schweden aber die Protestantische gegen Allerhöchstdieselben maintainiren wollen. 3) Was vor einer Garantie des Westphälischen Friedens brauchet es gegen die einverstandene Höfe und gegen die Observationsarmee? Worinnen bestehet die Läsion dieses Friedens, derenthalben Frankreich ganz Hessen, Ober- und Niederachsen occupiret? 4) Zufolge Art. XVII. §. 5. 6. des Osnabrückischen, §. 115. 116. des Münsterischen Friedens, und §. 66. des Friedensexecutionshauptrecesses soll die Garantie darzu dienen, daß die Contravenienten zur Festhaltung des Friedens und Wiederherstellung des Normalzustandes angehalten werden; weder aber zu Conqueten derer Garantants und ihrer Allirten, noch 5) zur Entziehung Friedenschlußmäßiger Besitzungen, noch auch 6) zu Umkehrung des Status normalis, ingleichen 7) zu keiner Verlesung der Landeshoheit und Territorialverfassung, auch eben so wenig 8) zu einigen Minderungen und Landesvermüßungen gemäßbraucht werden.

Sehen Sie also, Hochgeschätzter Freund, meine nach der vollkommensten innern Ueberzeugung, ohne alles Interesse, ohne Affecten und ohne Parteylichkeit, aus bloßer aufrichtiger Wahrheitsliebe niedergeschriebene Meynung und meine darjn habenden Ursachen. Hierinnen sehet mir mein Engagement im Oberrheinischen Creise, dessen Truppen zur Reichsarmee gestossen, mit nächten im Wege, wie Sie mir zur Ungebühr vorwerfen. Die alleraugenscheinlichste Gerechtigkeit der Sache und der Waffen Friedebruchs des Allergroßtesten findet auch in unserm Creise, selbst unter solchen hohen Personen und an manchen Höfen, die im entsezlichsten Bedränge zwischen Frankreich, Oesterreich, und mehreren wider Preussen armirten Ständen aus Mangel des Widerstandes ihr Contingent stellen müssen, viele richtig denkende und wolgesinnete Wertheidiger; auch der Oberrheinische Creise ist reich an eifrigen Fürbittern für denjenigen Monarchen, der das edelste aus denen Characteren eines Josua, eines Davids, eines Salomon, und eines Cyrus in seiner allertorreichsten Person vereinbaret, der nächst Gott die Kirche erhält, der ihr zur Mauer wider die Macht und List ihrer Feinde und Verfolger dienet, der als ein iyydischer Schutzgott der Deutschen Hoheit und Freyheit erschienen, der sich



sich durch seine Sorgfalt, Rathschläge und Thaten als den eigentlichen Vater des Reichs beweiset. Wie froh waren nicht viele Rhein- und Maanlande schon über den Sieg bey Lowosig; wie verehrte man nicht die bey Reichenberg und Prag würkliche Hand des Höchsten; wie danketen so manche dem gerechten Richter vor den vollkommensten Triumph der guten Sache bey Lissa: ja wie neidisch waren nicht wenige auf die Felder bey Rossbach, die Gott vor unsern Gegenden zum Schauplatz seiner Wunder, und zu einem Orte erwehlet hat, an dem er die Bande Deutschlands zerhimmelten und das ihm aufzuliegende Joch in Trümmern schlagen wolte. Sogar hat es in diesem Reichsreise nicht an äußerlichen Freundsbezeugungen über den mehrmalen geoffenbarten stärksten Arm gekehlet. Es ist wahr, alles verehret hier den Kaiser, dessen allerhöchste Person und Würde erheischet die unaussprechlichste Demuth auf unserer Seite, und unsere ganze Pflicht bringt es mit sich, dem allererhabnesten Oberhaupte des Reichs die allerstärkste Submission zu erzeigen. Dieses alles aber darf weder unserm Rechte zu Erlangung geüblicher Erkenntniß und Einsichten, noch der Verbindlichkeit zur Behauptung der Wahrheit, die wir Gott und uns schuldig sind, im geringsten zur Einschränkung gereichen. Ich selbst habe die größten nur erdenklichen Begriffe von der Kaiserlichen Majestät, auch von der Majestät der Feinde des Königs in Preussen; jedoch meiner Vernunft, und meiner auf denen klaren Nachsagen und auf dem unlängbaren Reichsherkommen beruhenden Ueberzeugung ohne Schaden. Behielt man zu Wien und an manchen Orten in Sachsen, auch sonder einige Absicht auf die außerordentliche Zürrückheit derer persönlichen Eigenschaften Seiner Königl. Majest. in Preussen, nur Allerhöchsterer Krone und Scepter vor Augen: vielleicht würde man allort sittlicher denken, reden und schreiben, ohne der Nachwelt die schändlichsten Denkmale der wildesten Barbarey aus denen cultivirtesten Zeiten zu hinterlassen. Riefen die Franzosen bey Rossbach: *Victoire, vive le Roi*, und durften dennoch in dem Augenblicke dieses gegebenen patriotischen Signals die Flucht ergreifen: mit welcher unendlich aufrichtigeren Gesinnung können wir nicht die geschlagenen und zerstreuten Reichstruppen auf einer, Gott gebe baldigen, Zurückkehr in ihre Heymath unter dem zitternden Ausruf empfangen: *Victoire, vive l'Empereur!*

Ich hoffe nicht allein, sondern ich bin fest versichert, daß viele hundert und tausend Sachsen, die der Sache reiflich nachdenken, und nicht anders als nach wolüberlegten Gründen handeln, mit mir gänzlich übereinstimmen. Dieses garantiret mir die eifrige Andacht dererjenigen unter ihren Landesleuten, welche zum Theil einzeln, zum Theil Schaarenweise den Segen der Waffen ihres als Feind beschriebenen Beschützers im Treffen bey Rossbach, wider die Deutschen, Französischen und Ungarischen Glaubensverfolger und Landesverwüster, erbitten halfen. Nichten Sie, mein Herr, nur ihre Augen auf dasjenige sonst so segene Land, dessen von Ihren Hülfsvölkern eingeführtes allgemeines Elend Sie mir vor drey Monaten so genau, so lebhaft schilderten. Sie nannten mir aus Ihrer Nachbarschaft besonders die unglücklichen durch lauter Denkmale der ausgelassenen Wuth, durch lauter Spuren des Raubes und Brandes kenntlich gemachte Churfürstliche Nemmer Merseburg, Weissenfels, Raumburg, Querfurt, Freyburg, Eckartsberge, Weissenfee, Tennstädt, Langensalze und noch mehrere, zum Beweise der Kraft und Eigenschaft der Ihrem Vaterlande von der Kaiserin-Königin, vom Reich, und von Frankreich angediebenen Hilfe. Sie wissen, daß diese Allirten bloß durch die Milderung und den Ruin des Schlosses zu Brandenrode weit über eine halbe Tonne Goldes werth Schaden angerichtet haben. Rechnen Sie nun nach, und Sie werden finden, daß jene



jene Verderber gewiß einem jeden Thüringischen Amtsbezirke schon mehr kosten, als der König in Preussen vom ganzen Lande verlangt. Diese Verachtung, die Liebe zu Teutschland, und das Beste Ihrer Religion werden hinreichen, Sie wiederum auf den richtigen Weg zu bringen, von welchem Sie sich erst seit kurzen verirret haben.

Zu meiner Beschämung wollen Sie, Theurer Freund, noch anführen, daß es selbst in Preussischen Landen Staatsrechts-verständige Leute gebe, die ihres eigenen Königes Sache mit ganz anderen Augen ansähen als ich, und welche den völligen Grund und die richtigste Legalität derer gegenseitigen und vom Reich vorgekehrten Anstalten behaupteten. Ich könnte von Nechtspegen einen weitem Beweis Ihres Vorgebens fordern; aber ich will vor dieses mahl einer unbestimmten Erzählung auf Ihre Prälaten- und Ritterparole trauen. Allein, was gehen mich diese Vorurtheile an? Weder der unreife Gedanke, noch das boshafte Verhalten anderer Leute diener mir zur Nichtschmür meiner vernünftigen Erkenntniß und meiner redlichen Handlungen. Zudem sind des Königs in Preussen Unterthanen lauter Menschen, unter denen also auch Unvollkommenheiten vorkommen, und keine vollkommene Engel. Siebt es nun Verbrecher von allerhand Art, und unter vielerley Schein der Gelehrten auch Ignoranten in denen Preussischen Staaten, von welchen beyden Sorten der Menschen Salomons, Augusts und Justinians Reiche eben so wenig frey gewesen: warum soll es dann daselbst an treulosen Leuten und an schlechten Publicisten gänzlich fehlen? Indessen weiß ich zuverlässig, daß deren Zahl überaus geringe seyn müsse; daß Vernunft, Einsicht, Religion und Treue unendlich stärker würden, daß hingegen auch mitten unter den Feinden die Gerechtigkeit der Preussischen Sache ihren Sieg in unzähligen Herzen bis zu den aufrichtigsten Segenswünschen und bis zur inbrünstigsten Fürbitte treibet.

Bewundern Sie sich endlich nicht über den Anblick des meinem Schreiben vorgelegten Titulblates. In mehrerer unter dem Rahmen des Reichs bekannten Gegenden unseres Obren Teutschlandes ist es nicht ungewöhnlich, Rechtliche Ausführungen, selbst in Privatfreitigkeiten, die vor denen Reichsgerichten schweben, unter dem Schatten der Flügel des Kaiserlichen Reichsadlers niederzulegen. Hierzu veranlaßet uns die Kaiserliche Zusage in der Wahlcapitulation, von höchster handhab- und Beschüzung Rechts und Gerechtigkeit. Wo ist aber die Wahrheit, das Recht, und die Gerechtigkeit offener, als in der vorwaltenden Sache Friedrichs des Allergrößten? Ubrigens erwarte Dero nicht sowol gütigen als vielmehr aus Ueberzeugung gewirkten Beyfall, oder ich erbitte mir auf das geziemendste eine gründliche und vernünftig vorgebrachte Widerlegung; der ich die Ehre habe mit aufrichtiger Hochachtung zu verharren

Ew. Höchwürden und Hochwolgebornen

D . . . .  
Den 26ten Februar.  
1758.

ganz ergebenster Diener













~~153525~~

AB 153525

X 2441491

2



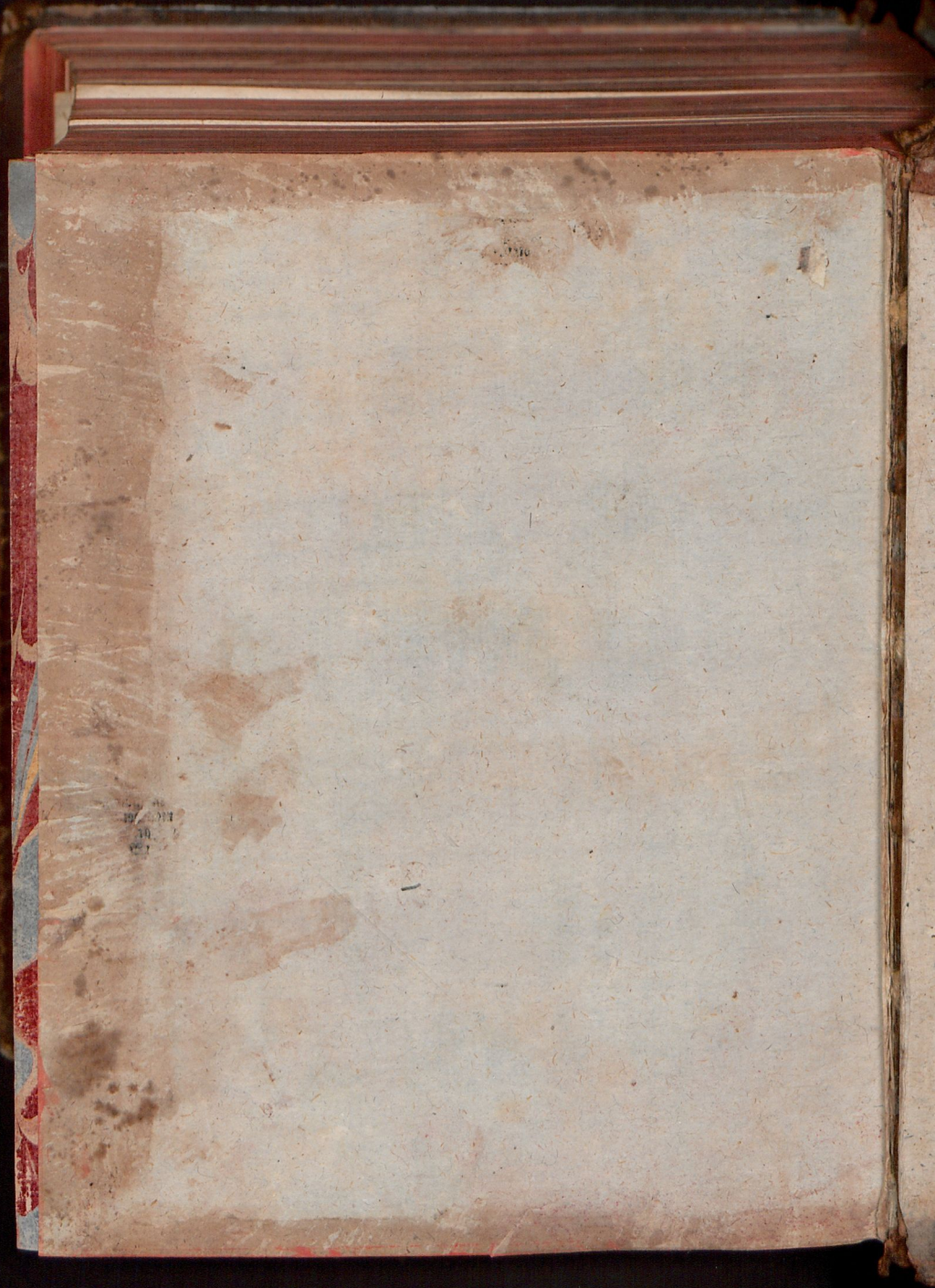








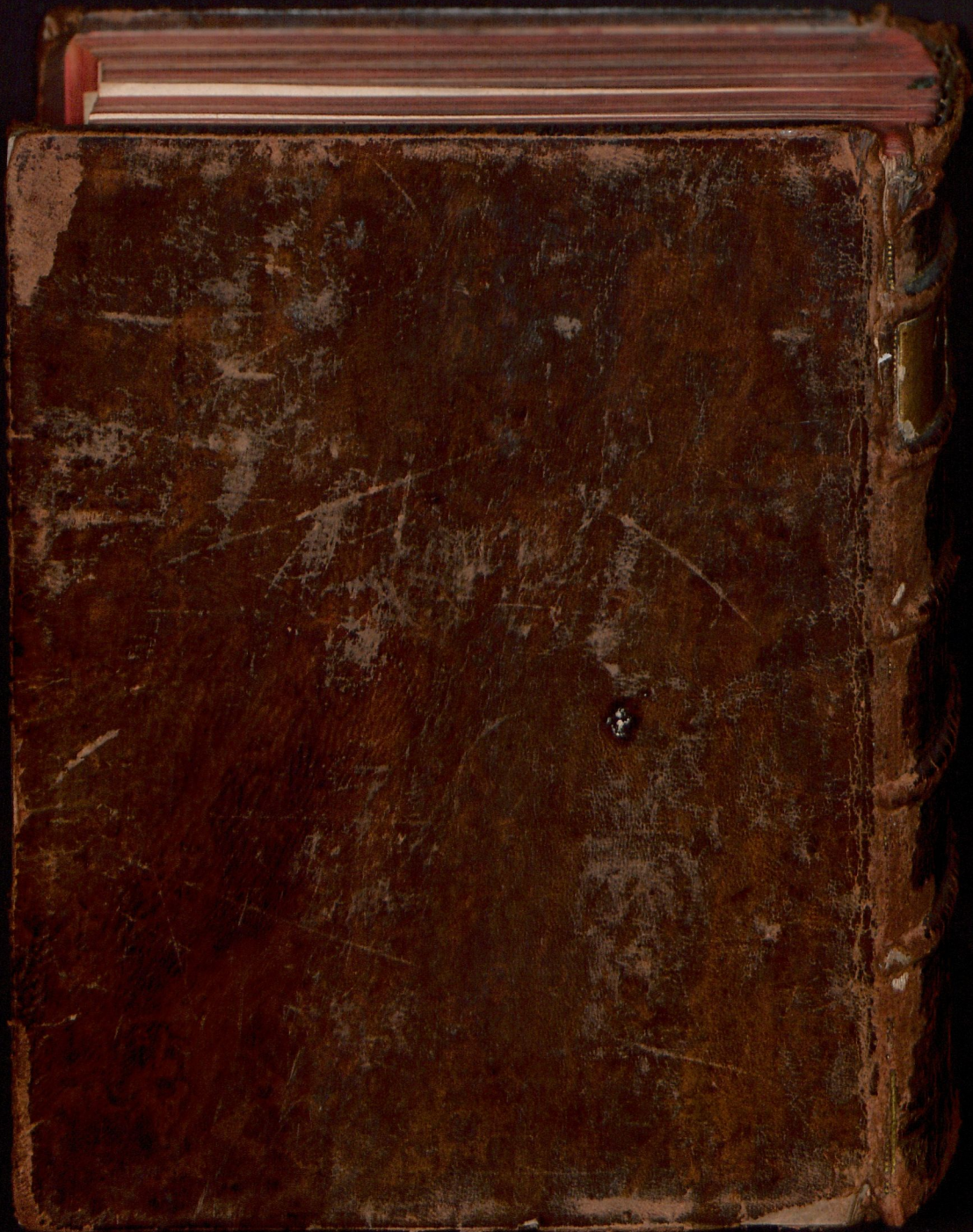
















SUBUMBERA ALARUM TUA RUDC

Schreiben

eines

Hürstlichen Raths

aus der Wetterau

an einen

Chur-Sächsischen Land-Stand

im Weissenfelsischen,

den jetzigen Reichs-Krieg

und die

Executions-Anstalten im Reich

betreffend.

Wexlar, 1758.